



Der Steuerhelfer

Informationen zu deiner
Einkommensteuererklärung 2022



Gewerkschaft der Polizei

Impressum

Hinweis zum Urheberrecht

Die Steuerbroschüre unterliegt dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung, die Veröffentlichung im Internet und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Herausgebers.

Haftungsausschluss

Der Herausgeber übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Herausgeber und Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Herausgeber:

JUNGE GRUPPE (GdP) - Bundesjugendvorstand
Stromstraße 4
10555 Berlin
jungegruppe@gdp.de
www.gdpjg.de

Redaktion:

Patrice Thurow, Jennifer Otto (V.i.S.d.P.)

Idee und Konzept:

Antonio Pedron

Autorin:

Susann Zimmermann (Steuerfachwirtin)

Layout:

Wölfer Druck + Media
Schallbruch 22-24
42781 Haan
Telefon: 02129 9401-0
Telefax: 02129 9401-10
info@woelferdruck.de
www.woelferdruck.de

Druck:

SIGNAL IDUNA Gruppe
Joseph-Scherer-Str. 3
44139 Dortmund

Die Ausgabe enthält alle wesentlichen Änderungen des Steuerjahres 2022 (Stand: November 2022).





Liebe Kolleg:innen,

die Besonderheiten des Polizeiberufs machen sich nicht nur im beruflichen Alltag, sondern auch bei der Erstellung der jährlichen Einkommensteuererklärung bemerkbar.

Auch in diesem Bereich ist Deine JUNGE GRUPPE (GdP) eine kompetente Ansprechpartnerin. Mit dem Steuerhelfer erhältst Du einen speziell auf Deine beruflichen Bedürfnisse zugeschnittenen Ratgeber an die Hand, der Dich sicher durch den Dschungel der Steuergesetzgebung leiten wird.

Der Steuerhelfer liefert nicht nur viele Antworten auf steuerrechtliche Fragen, sondern hilft Dir auch dabei, die Dir zustehenden steuerlichen Vorteile voll auszuschöpfen. Deiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 steht jetzt also nichts mehr im Wege.

Ich freue mich, dass die JUNGE GRUPPE (GdP) auch in dieser Angelegenheit die verlässliche Partnerin an Deiner Seite ist.

Jennifer Otto
Bundesjugendvorsitzende der JUNGEN GRUPPE (GdP)



1	Allgemeines	4
1.1	Form der Abgabe der Steuererklärung	4
1.1.1	Abgabe auf dem Postweg in Papierform	4
1.1.2	Elektronische Abgabe	4
1.1.3	Pflichtbelege für das Finanzamt	4
1.2	Frist zur Abgabe der Steuererklärung	4
1.2.1	Verpflichtung zur Abgabe	4
1.2.2	Freiwillige Abgabe	5
1.3	Zuständiges Finanzamt	5
1.4	Veranlagungsarten	5
1.5	Grundfreibeträge	5
2	Anlage Vorsorgeaufwand	6
2.1	Sonderausgaben	6
2.1.1	Vorsorgeaufwendungen	6
2.1.1.1	Altersvorsorgeaufwendungen	6
2.1.1.2	Sonstige Vorsorgeaufwendungen	6
3	Anlage Sonderausgaben	7
3.1	Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben	7
3.2	Begrenzt abziehbare Sonderausgaben	7
3.3	Kirchensteuern und Kirchenbeiträge	7
3.4	Kinderbetreuungskosten	7
3.5	Berufsausbildungskosten	7
3.6	Schulgeld	7
3.7	Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke und Mitgliedsbeiträge	8
3.8	Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien	8
4	Anlage außergewöhnliche Belastungen	9
4.1	Allgemeines	9
4.2	Behinderung	9
5	Anlage haushaltsnahe Aufwendungen	11
5.1	Geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt	11
5.2	Allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen	11
5.3	Handwerkerleistungen	11
5.4	Voraussetzungen für die Inanspruchnahme	12
5.5	Begünstigte Aufwendungen	12
5.6	Nachweis	12
5.7	Höhe der Steuerermäßigung	12
6	Anlage energetische Maßnahmen	13
6.1	Steuerabzug/-ermäßigung	13
6.2	Begünstigungszeitraum	13
6.3	Begünstigtes Objekt	13
6.4	Wohneigentum	13
6.5	Bedingung	13
6.6	Begünstigt sind folgende energetische Maßnahmen (§ 35c Abs. 1 EStG)	13
6.7	Keine Doppelförderung	13
6.8	Bescheinigung eines Fachunternehmens	13
7	Anlage AV	15
7.1	Riester-Rente	15
7.2	Begünstigung	15
7.3	Voraussetzungen	16
7.4	Staatliche Zulagen	16
7.5	Sonderausgabenabzug	16
7.6	Besteuerung	16
7.7	Wohnriester / Eigenheimrente	16
8	Anlage Kind	17
8.1	Kindergeld/ Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag	17
8.2	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	17
8.3	Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung	17
8.4	Kinderbetreuungskosten	17
8.4.1	Allgemeines	17
8.4.2	Begünstigte Aufwendungen	18
8.4.3	Nicht zu berücksichtigen sind die Aufwendungen für	18
8.4.4	Nachweis	18
8.4.5	Erstattung von Kinderbetreuungskosten	18
8.5	Beiträge des Kindes zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung	18
9	Anlage N (Arbeitnehmer)	19
9.1	Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten	19
9.2	Werbungskosten	19

9.2.1	Werbungskosten allgemein	19
9.2.2	Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	19
9.2.2.1	Entfernungspauschale	19
9.2.2.2	Entfernungskilometer	19
9.2.2.3	Anzahl der Arbeitstage	19
9.2.2.4	öffentliche Verkehrsmittel	20
9.2.2.5	Fahrgemeinschaften	20
9.2.2.6	Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale	20
9.2.2.7	Fahrten mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw	20
9.2.3	Reisekosten	20
9.2.3.1	Begriff	20
9.2.3.2	Abziehbar in diesem Zusammenhang sind	20
9.2.3.3	Erste Tätigkeitsstätte	20
9.2.3.4	Auswärtstätigkeit	21
9.2.3.5	Versetzung / Abordnung / Kettenabordnung / Kommandierung	21
9.2.3.6	Fahrtkosten	21
9.2.3.7	Verpflegungskosten	22
9.2.3.7.1	Verpflegungskosten, Mitternachtsregelung	22
9.2.3.7.2	Gemeinschaftsverpflegung	22
9.2.3.7.3	Auslandstagegelder	23
9.2.3.8	Übernachungskosten	23
9.2.3.9	Auslandseinsätze	23
9.2.4	Doppelte Haushaltsführung	23
9.2.4.1	Begriff	23
9.2.4.2	Voraussetzung für die Anerkennung	23
9.2.4.2.1	Eigener Hausstand	23
9.2.4.3	Alleinstehende ohne eigenen Hausstand	23
9.2.4.4	Alleinstehende und Verheiratete mit eigenem Hausstand	24
9.2.4.4.1	Fahrtkosten	24
9.2.4.4.2	Verpflegungsmehraufwendungen	24
9.2.4.4.3	Aufwendungen für die Zweitwohnung	24
9.2.4.4.4	Umzugskosten für den Bezug der Zweitwohnung	25
9.2.5	Arbeitsmittel	25
9.2.5.1	Ausrüstungsgegenstände	25
9.2.5.2	Typische Berufskleidung	25
9.2.5.2.1	Berufskleidung, Anschaffungskosten	25
9.2.5.2.2	Berufskleidung, Reinigungskosten	25
9.2.5.2.3	Berufskleidung, Instandhaltungskosten	26
9.2.5.3	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen	26
9.2.5.4	Computer und Peripheriegeräte	26
9.2.6	Umzugskosten	26
9.2.6.1	Abzugsfähige Aufwendungen	27
9.2.6.2	Nicht abzugsfähige Aufwendungen	27
9.2.6.3	Umzugskosten bei doppelter Haushaltsführung	27
9.2.6.4	Erstattungen des Dienstherrn	27
9.2.6.5	Umzugskosten bei privater Veranlassung	27
9.2.7	Kontoführungsgebühren	28
9.2.8	Diensthaftpflichtversicherung, Unfallversicherung & Berufsrechtsschutzversicherung	28
9.2.9	Beiträge zu Berufsverbänden	28
9.2.10	Telekommunikationskosten (Telefon- sowie Internetkosten)	28
9.2.11	Fortbildungskosten	28
9.2.12	Bewerbungskosten	28
9.2.13	Ehrenamtliche Tätigkeit	28
9.2.14	Häusliches Arbeitszimmer und "Homeoffice-Pauschale"	29
9.2.15	Steuerberatungskosten	29
10	Anlage KAP (Kapitalerträge)	30
11	Sonstiges	31
11.1	Elterngeld	31
11.2	Beamtendarlehen	31
11.3	Vermögenswirksame Leistungen	31
11.4	Faktorverfahren statt Steuerklassenkombination bei Ehegatten	31

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	DStR	Deutsches Steuerrecht (Fachzeitschrift)	GdP	Gewerkschaft der Polizei
BMF	Bundesministerium der Finanzen	DStRE	Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst (Fachzeitschrift)	i. H. v.	in Höhe von
BStBl.	Bundessteuerblatt	ESTG	Einkommensteuergesetz	LStR	Lohnsteuer Richtlinien
BUKG	Bundesumzugskostengesetz	ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien	OFD	Oberfinanzdirektion
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	FG	Finanzgericht	z. B.	zum Beispiel
d.h.	das heißt				

1 Allgemeines

1.1 Form der Abgabe der Steuererklärung

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Steuererklärung in Papierform auf dem Postweg oder auf elektronischem Weg via Internet beim Finanzamt abzugeben.

1.1.1 Abgabe auf dem Postweg in Papierform

Sie füllen die Formulare handschriftlich oder mit Hilfe eines Steuerprogramms aus, unterschreiben den Hauptvordruck und übersenden anschließend alle Anlagen an das zuständige Finanzamt.

1.1.2 Elektronische (papierlose) Abgabe

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, Ihre Steuerdaten elektronisch via Internet an das Finanzamt zu übermitteln. Die meisten Steuerformulare zur Einkommensteuer finden Sie kostenlos in „Mein ELSTER“ (www.elster.de). Sie können aber auch jede andere Steuersoftware verwenden, die ELSTER unterstützt.

Das Online-Finanzamt ermöglicht es Ihnen, Ihre Steuerdaten (zum Beispiel die Einkommensteuererklärung) vollkommen papierlos abzugeben. Sie benötigen dazu nur noch einen Internet-Browser und sparen sich damit das Herunterladen, Installieren und Aktualisieren umfangreicher Programme.

Die Nutzung ist erst nach erfolgter Registrierung (kostenlos und einmalig) mit einem elektronischen Zertifikat möglich. Sie erhalten ein Zertifikat, mit dem Sie Ihre Steuererklärung ohne Unterschrift elektronisch versenden können. Die authentifizierte Übermittlung wird auch von den meisten gewerblichen Softwareprodukten unterstützt.

Der Abruf von Bescheinigungen (vorausgefüllte Steuererklärung) ist ebenfalls möglich und ein kostenloses Serviceangebot der Steuerverwaltung, das Ihnen die Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung erleichtern soll.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Finanzämter.

1.1.3 Pflichtbelege für das Finanzamt

Seit 2018 müssen die Belege nicht mehr mit der Steuererklärung ans Finanzamt übermittelt werden. Allerdings müssen die Belege zu Nachweiszwecken immer noch aufbewahrt werden, weil sie bei Bedarf vom Finanzamt angefordert werden können.

1.2 Frist zur Abgabe der Steuererklärung 2022

1.2.1 Verpflichtung zur Abgabe

Sofern Sie zur Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, muss die Steuererklärung bis zum 2. Oktober 2023 beim Finanzamt abgegeben werden. Eine Verpflichtung zur Abgabe besteht dann, wenn Sie vom Finanzamt schriftlich dazu aufgefordert werden oder kraft Gesetzes.

Kraft Gesetzes sind Sie z. B. nur in bestimmten Fällen zur Abgabe verpflichtet:

- wenn Sie als Arbeitnehmer Nebeneinkünfte über € 410 (z. B. Vermietungseinkünfte) erzielt haben
- wenn Ihnen bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen ein Freibetrag berücksichtigt wurde
- sofern Arbeitnehmer-Ehegatten die Lohnsteuerklassenkombination III/V gewählt haben
- wenn Sie Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld, Kurzarbeitergeld) über € 410 bezogen haben
- bei Zahlungen von Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten und Abfindungen, die der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren ermäßigt besteuert hat
- sofern Sie mehrere Arbeitsverhältnisse hatten (Steuerklasse VI)
- bei Arbeitnehmern, deren Ehe durch Scheidung oder Tod aufgelöst wurde
- wenn bei Arbeitnehmern die Vorsorgepauschale beim Lohnsteuerabzug höher ist als die tatsächlich gezahlten Vorsorgeaufwendungen (das betrifft vor allem Beamte, die in der Heilfürsorge krankenversichert sind und darüber hinaus nur geringe Versicherungsbeiträge zahlen)

Sofern Sie einen **Lohnsteuerhilfeverein** oder **Steuerberater** mit der Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung beauftragen, verlängert sich die Frist zur Abgabe der Steuererklärung bis zum **31. Juli 2024**. Seit dem Jahr 2019 (erstmalig für die Steuererklärung 2018) gibt es umfangreiche Neuregelungen zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen. Wenn die Steuererklärung 24 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres 2022, also verspätet abgegeben wird und Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, setzt das Finanzamt einen Verspätungszuschlag in Höhe von mindestens € 25 je Monat fest.

Wenn Sie die Frist zur Abgabe der Steuererklärung nicht einhalten können, sollten Sie bei ihrem Finanzamt zur Vermeidung der Festsetzung von Verspätungszuschlägen einen telefonischen oder schriftlichen **Antrag auf Fristverlängerung** stellen.

1.2.2 Freiwillige Abgabe

Wenn Sie die Einkommensteuererklärung 2022 freiwillig abgeben (sog. „Antragsveranlagung“), muss diese bis zum **31. Dezember 2026** beim Finanzamt sein.

Ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung kann sich z. B. in folgenden Fällen lohnen:

- wenn Sie nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis gestanden haben
- wenn sich Ihre Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge im Veranlagungsjahr geändert haben und dies vom Arbeitgeber noch nicht berücksichtigt wurde
- wenn Ihnen (hohe) Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen entstanden sind und dafür kein Lohnsteuerfreibetrag in den Lohnsteuerabzugsmerkmalen eingetragen worden ist
- wenn einbehaltene Kapitalertragsteuer, Zinsabschlag oder Körperschaftssteuer angerechnet und ggf. erstattet werden soll (Anlage KAP), zum Beispiel wenn Ihrer Bank kein Freistellungsauftrag für Kapitalerträge vorliegt und die Erträge jedoch unter dem sog. „Sparerfreibetrag“ liegen.

1.3 Zuständiges Finanzamt

Die Einkommensteuererklärung ist bei dem Finanzamt abzugeben, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Steuererklärung wohnen. Nähere Informationen zu Ihrem zuständigen Finanzamt finden sie auch unter www.finanzamt.de.

1.4 Veranlagungsarten

Ledige	Einzelveranlagung
Verheiratete	Zusammenveranlagung (Splittingtarif) Einzelveranlagung für Ehegatten (Grundtarif)

Sofern die Ehegatten die Einzelveranlagung wählen, werden die Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen sowie begünstigten Aufwendungen für Handwerker dem Ehegatten zugeordnet, der sie getragen hat oder Sie beantragen, dass bei jedem 50% berücksichtigt werden.

Die Zusammenveranlagung gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

1.5 Grundfreibeträge

Ledige	€ 10.347
Verheiratete	€ 20.694

2 Anlage Vorsorgeaufwand

2.1 Sonderausgaben

Sonderausgaben sind Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus steuerpolitischen Gründen zu einer Ermäßigung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer führen können. Sie sind in den §§ 10, 10a, 10b, 10c und 10d des Einkommensteuergesetzes geregelt und in zwei Bereiche unterteilt:

- Vorsorgeaufwendungen (in die Anlage „Vorsorgeaufwand“ einzutragen)
- übrige Sonderausgaben (in die „Anlage Sonderausgaben“ einzutragen)

2.1.1 Vorsorgeaufwendungen

Es wird zwischen Altersvorsorgebeiträgen und den sonstigen Vorsorgeaufwendungen unterschieden.

2.1.1.1 Altersvorsorgeaufwendungen

Zu den Altersvorsorgeaufwendungen, die der sog. Grundversorgung zuzurechnen sind, gehören Beiträge

- zur gesetzlichen Rentenversicherung
- zu Landwirtschaftlichen Alterskassen
- zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- zur privaten kapitalgedeckten Leibrentenversicherung (sog. Rürup-Beiträge)

Eine andere Förderung der privaten Altersvorsorge ist die Zulage für die sog. „**Riester-Rente**“. Die Einzahlungen in so einen privaten Altersvorsorgevertrag sind zusätzlich als Sonderausgaben abzugsfähig, soweit diese günstiger sind als die staatlichen Zulagen.

Auch selbstgenutztes Wohnungseigentum wird gefördert (auch „**Wohnriester**“ genannt).

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie im Kapitel 7 unter „Anlage AV“ und Altersvorsorgeaufwendungen.

2.1.1.2 Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören zum Beispiel

1. Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung (unbeschränkt in voller Höhe abziehbar)

- private Krankenversicherungsbeiträge bei Beamtinnen und Beamten (in der Regel bescheinigt die Versicherung die Basis-Beiträge)
- Anwartschaftsversicherung bei Beamtinnen und Beamten mit freier Heilfürsorge (nur Basisversicherung ohne Wahlleistungen wie z. B. Einzelzimmer, Chefarztbehandlung usw.)
- Beiträge des Kindes zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung (siehe Punkt 8.5)
Erstattete Beiträge sind ebenfalls in der Steuererklärung anzugeben (ein Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten allerdings nicht).

2. alle übrigen Versicherungen, die nicht Basis-Krankenversicherungsbeiträge & Pflegepflichtversicherungsbeiträge sind (nur beschränkt abziehbar)

- Krankenzusatzversicherungen (Auslandskrankenversicherung, Zahnzusatzversicherung)
- Kranken(haus)tagegeldversicherungen
- Unfallversicherungen
- Beiträge zu Haftpflichtversicherungen (Privat-, Kfz-, Boots-, Hunde-, Öltank-, Jagdhaftpflicht usw.)
- Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung
- Risiko-Lebensversicherung
- Kapitallebensversicherungen zu 80% (nur wenn sie bis 2004 abgeschlossen wurden, dazu zählen z. B. Ausbildungs-, Sterbegeld-, Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr sowie Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen und Unfallzusatzversicherungen)
- private Arbeitslosenversicherung
- Beiträge zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht (nur wenn bis 2004 abgeschlossen)
- Beiträge zu Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht (nur wenn bis 2004 abgeschlossen)

Ohne Nachweis der Vorsorgeaufwendungen erhalten Arbeitnehmer im Rahmen der Steuererklärung vom Finanzamt keine Vorsorgepauschale mehr.

Achtung: Der Arbeitgeber berücksichtigt zwar bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung eine Mindestvorsorgepauschale, aber in der Steuererklärung werden nur die tatsächlich gezahlten Beiträge angesetzt. Daher kann es zu erheblichen Steuernachzahlungen bei Arbeitnehmern (z. B. Beamtinnen und Beamte, die über die Heilfürsorge versichert sind) mit keinen oder nur geringen Versicherungsbeiträgen kommen!

3 Anlage Sonderausgaben

3.1 Unbegrenzt abzugsfähig

- Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistung
- Gezahlte Kirchensteuer und Kirchenbeiträge

3.2 Begrenzt abzugsfähig

- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen bzw. getrennt lebenden Ehegatten (Höchstbetrag € 13.805 zuzüglich der übernommenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) sowie Aufwendungen für den Unterhalt gesetzlich unterhaltsberechtigter Personen (nur wenn kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht z. B. Kindesmutter 4 Monate vor und 3 Jahre nach Geburt des gemeinsamen Kindes) oder gleichgestellter Personen (z. B. bei Haushaltsgemeinschaft mit Lebenspartnerin), sofern Leistungen aus einer öffentlichen Kasse abgelehnt werden bis zu € 10.347. Zukünftig muss die Identifikationsnummer des Unterhaltsempfängers in der Steuererklärung angegeben werden. Die Angaben zu Unterhaltsaufwendungen sind in die gesonderte „Anlage Unterhalt“ einzutragen.
- Kinderbetreuungskosten (2/3 der Aufwendungen – höchstens € 4.000 je Kind/Jahr) ► Eintragung in der Anlage Kind
- Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung (höchstens € 6.000 / Jahr)
- Schulgeld (30 % der Aufwendungen höchstens € 5.000 / Jahr)
- Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)

Für die anderen Sonderausgaben erhalten Sie von Amts wegen einen Sonderausgaben-Pauschbetrag i. H. v. € 36 für Ledige bzw. € 72 für Verheiratete. Sobald Sie höhere Ausgaben nachweisen, werden diese berücksichtigt.

3.3 Kirchensteuern und Kirchenbeiträge

Abzugsfähig sind die im Jahr 2022 gezahlten Kirchensteuern abzüglich etwaiger Erstattungen. Übersteigt die vom Finanzamt in einem Kalenderjahr erstattete Kirchensteuer die im gleichen Jahr gezahlte Kirchensteuer, wird der Erstattungsüberhang dem Gesamtbetrag der Einkünfte des Erstattungsjahres hinzugerechnet. Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt.

3.4 Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten werden generell als Sonderausgaben berücksichtigt.

Begünstigt sind 2/3 der Kosten, höchstens € 4.000 pro Kind jährlich. Genaue Informationen dazu finden Sie unter dem Punkt 8.4.

Beispiel

Polizeiobermeister Mustermann hat eine vierjährige Tochter. Die Mutter des Kindes befindet sich noch in Elternzeit und ist daher nicht erwerbstätig. Die vierjährige Tochter hat das ganze Jahr einen Kindergarten besucht, an den monatliche Gebühren i. H. v. jeweils € 100 gezahlt werden. Abzugsfähig als Sonderausgaben sind:

$$€ 100 * 12 = € 1.200 * 2/3 = € 800$$

3.5 Berufsausbildungskosten

Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung bzw. für ein Erststudium (Fahrtkosten, Kosten für eine auswärtige Unterbringung, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können bis zu einer Höhe von € 6.000 jährlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden; der Höchstbetrag kann bei Ehegatten jeweils von beiden in Anspruch genommen werden.

Ein unbeschränkter Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses möglich. Nähere Informationen finden Sie dazu unter Fortbildungskosten Punkt 9.2.11.

3.6 Schulgeld

30 % des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in bestimmten Privatschulen können als Sonderausgaben, höchstens € 5.000 je Kind und Elternpaar, abgezogen werden. Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt. Voraussetzung ist, dass Sie für Ihr Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten.

3.7 Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke und Mitgliedsbeiträge

Zuwendungen an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse oder wissenschaftlich tätige Institutionen können bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden. Begünstigt sind auch Mitgliedsbeiträge an Einrichtungen, wenn diese nicht den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltungen fördern.

Pflichtbelege:

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist bei allen Spenden, dass Ihnen eine **Zuwendungsbestätigung** vorliegt.

Bei „Kleinspenden“ (bis zu € 300) oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht in der Regel ein **Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg** aus, wenn dieser als Zuwendungsbestätigung ausgestaltet ist (z. B. Hochwasseropfer).

Bei Direktspenden, z. B. an Sportvereine, muss die Überweisung etc. einen Hinweis auf den Zweck der Spende enthalten.

3.8 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien

Zuwendungen an politische Parteien werden mit 50% direkt von der Steuerschuld abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu € 1.650 (bei Ehegatten bis zu € 3.300) im Kalenderjahr.

4 Anlage außergewöhnliche Belastungen

4.1 Allgemeines

Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen, z. B. die Ausgaben, die durch Krankheit, Behinderung, Todesfall und Unwetterschäden entstehen.

Beispiele:

- Bestattungskosten (Kosten für Grabstätte, Sarg, Blumen, Kränze, Todesanzeigen usw.), nicht: wenn diese vom Erbe gedeckt sind (d.h. der Wert des Nachlasses muss von den Bestattungskosten abgezogen werden)
- Kfz-Kosten Behinderter
- Krankheitskosten (z. B. Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, sofern diese ärztlich verordnet wurden)
- Kurkosten, sofern ein amtsärztliches Attest vorliegt
- Pflegekosten
- Wiederbeschaffungskosten für Hausrat und Kleidung z. B. bei Brand oder Hochwasser

Diese außergewöhnliche Belastungen „allgemeiner Art“ werden jedoch um die sog. „zumutbare Eigenbelastung“ gekürzt. Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 19. Januar 2017 entschieden, dass die sog. „zumutbare Belastung“ stufenweise zu berechnen ist (Az. VI R75/14). So hoch ist Ihre zumutbare Belastung:

4.2 Behinderung

Gesamtbetrag der Einkünfte	bis € 15.340	€ 15.340 bis € 51.130	über € 51.130
Alleinstehende ohne Kinder	5%	6%	7%
Verheiratete ohne Kinder	4%	5%	6%
Alleinstehende und Verheiratete mit einem oder zwei Kindern	2%	3%	4%
Alleinstehende und Verheiratete mit drei oder mehr Kindern	1%	1%	1%
	des Gesamtbetrages der Einkünfte		

Beispiel

Polizeikommissar Willi und seine Frau, mit der er zwei gemeinsame Kinder hat, hat einen Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von € 60.000. Lösung: Die zumutbare Belastung der Eheleute Willi beträgt:

Stufe 1: 2 % von € 15.340 = € 306,80

Stufe 2: 3% von € 35.790 (€ 51.130 - € 15.340) = € 1.073,70

Stufe 3: 4% von € 8.870 (€ 60.000 - € 51.130) = € 354,80

zumutbare Belastung = € 1.735,30

Behinderte Menschen haben im Vergleich zu Nichtbehinderten höhere Kosten. Durch den Abzug dieser behinderungsbedingten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen beteiligt sich der Fiskus an diesen Kosten. Seit 2021 gibt es Neuregelungen zu den Behindertenpauschbeträgen und die Einführung eines Fahrtkostenpauschbetrages.

Behinderten-Pauschbetrag

Wer behindert ist, hat entsprechend seinem Grad der Behinderung („GdB“) Anspruch auf einen steuerlichen Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b EStG).

Der Behindertenpauschbetrag wirkt sich in voller Höhe steuermindernd aus, weil keine sogenannte „zumutbare Belastung“ angerechnet wird.

Behinderten-Pauschbeträge ab 2021	
Grad der Behinderung (GdB)	Pauschbetrag in Euro
20	384
30	620
40	860
50	1.140
60	1.440
70	1.780
80	2.120
90	2.460
100	2.840
Merkzeichen H, BI, TBI Pflegegrad 4 oder 5	7.400

Tipp: Sind die Kosten für die Pflege höher als der Behinderten-Pauschbetrag, können diese gegen Nachweis in unbegrenzter Höhe als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG abgesetzt werden. Allerdings wird hier eine zumutbare Belastung angerechnet. Hier sollten alle Rechnungen gesammelt und aufbewahrt werden. In Höhe der zumutbaren Belastung können 20 % als „haushaltsnahe Dienstleistungen“ direkt von der Steuerschuld abgezogen werden (gem. § 35 a EStG).

Fahrtkostenpauschale für Behinderte (zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag)

Menschen mit Behinderungen dürfen Aufwendungen für Privatfahrten in einem „angemessenem Rahmen“ als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art nach § 33 EStG absetzen. Allerdings wird hier eine zumutbare Belastung angerechnet.

Hier werden zwei Gruppen unterschieden:

1. Geh- und stehbehinderte Menschen mit einem GdB ab 80 oder GdB ab 70 und dem Merkzeichen „G“
 - ▶ Fahrtkostenpauschale € 900
2. Außergewöhnliche gehbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, Blinde oder behinderte Menschen mit dem Merkzeichen „H“ und „BI“ oder „TBI“
 - ▶ Fahrtkostenpauschale € 4.500

5 Anlage haushaltsnahe Aufwendungen

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gem. § 35 a Einkommensteuergesetz.

Zu unterscheiden sind:

1. Geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt
(max. € 2.550 werden gefördert * 20 % Steuerermäßigung = € 510 pro Jahr)
2. Allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen – auch Pflegeleistungen
(max. € 20.000 werden gefördert * 20 % Steuerermäßigung = € 4.000 pro Jahr)
3. Handwerkerleistungen (max. € 6.000 werden gefördert * 20 % Steuerermäßigung = € 1.200 pro Jahr)

5.1 Geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt

Hier ermäßigt sich die tarifliche Einkommenssteuer um 20 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens € 510 bei einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt – sog. Mini-Jobs.

Haushaltsnah ist das Beschäftigungsverhältnis, wenn es eine haushaltsnahe Tätigkeit zum Gegenstand hat, z. B. Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen.

5.2 Allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen

Hier ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens € 4.000 pro Jahr.

Zu den allgemeinen haushaltsnahen Dienstleistungen gehören

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Privathaushalt (alles, was über den Mini-Job hinausgeht)
- Spezielle haushaltsnahe Dienstleistungen (hierzu gehören alle Tätigkeiten, die von einem selbständigen Unternehmer im Haus und Garten erbracht werden, z. B. Rasen mähen, Baumschnitt, Hundesitting im eigenen Haushalt usw.)
- Pflege und Betreuungsleistungen im Haushalt (hierzu gehören alle Leistungen für Personen, die pflegebedürftig sind sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim der dauernden Pflege erwachsen sind.)

Bei Mietern lohnt sich ein Blick in die Betriebskostenabrechnung: In Rechnung gestellte Beträge für Hausreinigung, Schornsteinfeger, Gartenpflege, Wartung des Aufzugs usw. sind begünstigt. In der Regel stellt der Vermieter bzw. Hausverwalter eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt aus.

5.3 Handwerkerleistungen

Dazu gehören Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im inländischen Haushalt eines Steuerpflichtigen (Neubaumaßnahmen sind nicht begünstigt):

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen
- Streichen und Lackieren von Fenstern und Türen
- Reparatur und Austausch von Bodenbelägen (Teppich, Laminat, Parkett, Fliesen...)
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur von Haushaltsgegenständen (Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer wenn der Monteur diese vor Ort im Haushalt repariert)
- Maßnahmen der Gartengestaltung
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
- auch Kontrollaufwendungen sind begünstigt:
 - z. B. Gebühr für den Schornsteinfeger
 - Gebühr für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen
- handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (Kabel für Strom oder Fernsehen)
- Aufwendungen für die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage und Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Dichtigkeitsprüfung eines Abwassersystems, Fahrstuhlprüfung, Blitzschutzanlagen)
- Hausanschlusskosten an Ver- und Entsorgungsleitungen (vgl. dazu BMF-Schreiben vom 9.11.2016 IV C8)

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommenssteuer nach § 35 a Abs. 3 um 20 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens € 1.200.

5.4 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

- Durchführung der Tätigkeiten durch ein Dienstleistungsunternehmen bzw. Handwerker
- Die Arbeiten finden in Ihrem inländischen Haushalt oder in einem innerhalb der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt statt. Neben der selbstgenutzten Wohnung sind u. U. auch Aufwendungen für eine unentgeltlich an Kinder (für die Sie einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten) überlassene Wohnung, Zweitwohnung und Wochenend- oder Ferienwohnung begünstigt.
- Die Kosten sind keine Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen.
- Sie müssen die Steuerermäßigung in der Anlage „haushaltsnahe Dienstleistungen“ beantragen und einen Nachweis für das Finanzamt vorhalten (Originalrechnung und Kopie vom Kontoauszug).

5.5 Begünstigte Aufwendungen

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören die vom Dienstleistungsunternehmen für den Arbeitslohn in Rechnung gestellten Beträge einschließlich der Maschinen- und Fahrtkosten. Auch die auf diesen Teil entfallende Mehrwertsteuer zählt dazu. Nicht begünstigt sind z. B. Putzmittel und Materialkosten.

Sind in einer Rechnung sowohl Material als auch die Arbeitsleistung nicht getrennt aufgeführt, bestehen keine Bedenken, wenn der in diesen Fällen in einer Summe ausgewiesene Rechnungsbetrag vom Rechnungsaussteller z. B. wie folgt ergänzt wird:

„Im Rechnungsbetrag in Höhe von € ... sind Arbeitskosten in Höhe von € ... brutto enthalten.“

5.6 Nachweis

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung (also unbar!) erfolgt ist.

5.7 Höhe der Steuerermäßigung

Es sind 20 % der Aufwendungen, jedoch max. € 1.200 pro Jahr abziehbar. Die Steuerermäßigungen können sowohl für haushaltsnahe Dienstleistungen als auch für Handwerkerleistungen nebeneinander in Anspruch genommen werden.

6 Anlage energetische Maßnahmen

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht wurde das Einkommensteuergesetz um § 35c EStG ergänzt. Nach dieser Vorschrift werden ab dem 1.1.2020 bestimmte energetische Einzelmaßnahmen steuerlich gefördert.

6.1 Steuerabzug/-ermäßigung

Abziehbar sind im Jahr des Abschlusses der Sanierungsmaßnahme und im folgenden Jahr jeweils 7 Prozent der Aufwendungen (Material und Lohn) - höchstens jeweils € 14.000 - und im zweiten folgenden Jahr nochmals 6 Prozent der Aufwendungen - höchstens € 12.000. Insgesamt besteht je Objekt ein Förderbetrag in Höhe von 20 % der Aufwendungen – höchstens jedoch € 40.000. Damit können Aufwendungen bis € 200.000 berücksichtigt werden. Die Angaben hierzu sind in der gesonderten „Anlage für energetische Sanierungsmaßnahmen“ einzutragen.

6.2 Begünstigungszeitraum

Die Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung gelten befristet für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2029.

6.3 Begünstigtes Objekt

Das Objekt muss im Zeitpunkt der Durchführung der förderfähigen Maßnahme älter als zehn Jahre sein. Maßgebend für die Altersbestimmung des Gebäudes ist, wann mit der Herstellung des Gebäudes begonnen worden war.

6.4 Wohneigentum

Begünstigt sind nur Maßnahmen an einem Gebäude, das ausschließlich eigenen Wohnzwecken dient. Dies muss nachgewiesen werden. Es ist unschädlich, wenn Teile dieser Wohnung als häusliches Arbeitszimmer genutzt werden.

6.5 Bedingung

Für den Steuerabzug ist erforderlich, dass für die Aufwendungen eine Rechnung ausgestellt wird, in der die förderfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens sowie die Adresse des begünstigten Objekts in deutscher Sprache ausgewiesen sind, und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

6.6 Begünstigt sind folgende energetische Maßnahmen (§ 35c Abs. 1 EStG)

- Wärmedämmung von Wänden,
- Wärmedämmung von Dachflächen,
- Wärmedämmung von Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

6.7 Keine Doppelförderung

Ein Ausschluss erfolgt, wenn bereits die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a EStG) in Anspruch genommen wird oder es sich um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die ein steuerfreier Zuschuss oder ein zinsverbilligtes Darlehen gewährt wird.

6.8 Bescheinigung eines Fachunternehmens

Die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bescheinigung eines Fachunternehmens nach amtlichem Muster vorliegt (§ 35c Abs. 1 Satz 7 EStG). Darin ist zu bescheinigen, dass

- die Voraussetzungen des § 35c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 EStG sowie
- die Anforderungen nach der „Energetische“ Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) erfüllt sind

Wer darf eine Bescheinigung ausstellen?

Jedes ausführende Fachunternehmen, welches die Anforderungen des § 2 der „Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung ESanMV“ erfüllt. Als „Fachunternehmen“ gelten alle Unternehmen, die in den nachfolgend aufgeführten Gewerken tätig sind:

- Mauer- und Betonbauarbeiten,
- Stukkateurarbeiten,
- Maler- und Lackierungsarbeiten,
- Zimmer-, Tischler- und Schreinerarbeiten,
- Wärme-, Kälte- und Schallisierungsarbeiten,
- Steinmetz- und Steinbildhauarbeiten,
- Brunnenbauarbeiten,
- Dachdeckerarbeiten,
- Sanitär- und Klempnerarbeiten,
- Glasarbeiten,
- Heizungsbau und -installation,
- Kälteanlagenbau,
- Elektrotechnik- und -installation,
- Metallbau

Jede Person mit der Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 21 EnEV.

Zu diesem Personenkreis gehören:

- Energieberater, d.h. vom BAFA zugelassene Energieberater für das Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“.
- Energieeffizienz-Experten, die für das KfW-Förderprogramm „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude“ (KfW-Programme 151/152/153 und 430) gelistet sind.
- Alle weiteren Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 21 EnEV (z. B. aufgrund eines in § 21 EnEV genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in Verbindung mit einer Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens).

Voraussetzung ist, dass eine Person des oben angegebenen Personenkreises vom Bauherrn oder vom ausführenden Fachunternehmen mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung beauftragt wurde. In der Bescheinigung des Energieberaters ist der Auftraggeber auszuweisen. Das Vorliegen der Ausstellungsberechtigung nach § 21 EnEV ist zu bestätigen.

7 Anlage AV

7.1 Riester-Rente

Die private Altersvorsorge ist im Altersvermögensgesetz geregelt. Sie soll einen Ausgleich für die Absenkung des Leistungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Altersversicherung der Landwirte und der Beamtenversorgung schaffen.

Beiträge zu einem Basisrentenvertrag können nur dann steuerlich anerkannt werden, wenn das Vertragsmuster von der Zertifizierungsstelle zertifiziert ist. Zertifizierungsstelle ist das Bundeszentralamt für Steuern.

Wer einen Riester-Vertrag zur privaten Altersvorsorge abschließt, erhält jährlich Zulagen vom Staat.

Die GdP-Rente

Das Beste aus der staatlichen Förderung machen. Exklusiv für Mitglieder der GdP wurde deshalb die GdP-Rente entwickelt. Die GdP-Rente kann als klassischer Riester-Vertrag oder als fondsgebundene Rentenversicherung abgeschlossen werden.

Mit einer zusätzlichen, beitragsfreien Unfallversicherung bietet Ihnen die GdP-Rente weit mehr als eine private Altersversorgung.

Mehr Informationen zur GdP-Rente und zu weiteren exklusiven Leistungen für GdP-Mitglieder online unter www.pvag.de – oder schreiben Sie an polizei-info@pvag.de.

7.2 Begünstigung

Die Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge werden begünstigt durch

- a) einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Ihrer Steuererklärung oder
- b) durch eine Zulage vom Staat (siehe unter Punkt 7.4).

Das Finanzamt nimmt mit der Einreichung Ihrer Steuererklärung automatisch eine Prüfung vor, ob der Sonderausgabenabzug oder die Zulage für Sie günstiger ist (sog. Günstigerprüfung).

Dazu füllen Sie zu Ihrer Einkommensteuererklärung die „Anlage AV“ aus. Die Beiträge werden automatisch elektronisch vom Versicherer an das Finanzamt gemeldet.

Die Zulage für das Jahr 2022 beantragen Sie unabhängig davon bei Ihrem Anbieter bis zum 31. Dezember 2023. Einen Antrag schickt Ihnen der entsprechende Versicherer nach Ablauf des Jahres automatisch zu. In der Regel wird aber im Erstjahr ein Dauerzulagenantrag gestellt, so dass in den Folgejahren die Zulage automatisch beantragt wird.

Eine Besonderheit ist hier die Zulagenummer und die Einwilligungserklärung: Sie müssen gegenüber ihrer Besoldungsstelle bzw. gegenüber ihrem Arbeitgeber eine Einwilligung zur Weitergabe ihrer Besoldungsdaten an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abgeben (§ 10a Abs. 1 EStG).

Die Einwilligungserklärung muss für das Beitragsjahr, für das die Zulage und der Sonderausgabenabzug beantragt werden, bis zum Ende des Beitragsjahres abgegeben werden. Wird die Einwilligung nicht fristgerecht abgegeben, besteht für das Beitragsjahr kein Anspruch auf Zulage und Sonderausgabenabzug!!

Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens gibt es eine Nachholmöglichkeit für die Abgabe der Einwilligung: Eine vergessene oder aus anderen Gründen nicht fristgerecht abgegebene Einwilligungserklärung kann der Zulageberechtigte im Rahmen des Festsetzungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Festsetzungsverfahrens nachholen. Über diese Nachholung hat er die zentrale Stelle unmittelbar zu informieren, damit sie dies im weiteren Festsetzungsverfahren berücksichtigen kann (§ 90 Abs. 5 EStG).

7.3 Voraussetzungen

Altersvorsorgebeiträge werden grundsätzlich nur gefördert, wenn Sie

- zum begünstigten Personenkreis gehören (i. d. R. gehören Beamte dazu und seit 2008 auch Empfänger von Versorgungsbezügen aufgrund vollständiger Dienstunfähigkeit) sowie
- Ihr Altersvorsorgevertrag gem. dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert ist. Nicht unmittelbar förderberechtigte Ehepartner haben ggf. einen abgeleiteten Anspruch, welcher im konkreten Einzelfall zu prüfen ist.

Berufseinsteiger-Bonus

Alle Förderberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einmalig eine **um 200 € erhöhte Grundzulage**. Ein separater Antrag für den Berufseinsteiger-Bonus ist nicht erforderlich. Der wird automatisch bei Beantragung der Altersvorsorgezulage gewährt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

7.4 Staatliche Zulagen

Grundzulage € 175

Kinderzulage € 185 bzw. € 300 für ab 01.01.2008 geborene Kinder

7.5 Sonderausgabenabzug

Sofern Sie Beiträge zu einer sog. „Riesterrente“ leisten, können Sie die Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von € 2.100 in Ihrer Steuererklärung geltend machen.

7.6 Besteuerung

Ansparphase

Die während der Ansparphase zugeflossenen Erträge, Wertsteigerungen und Zulagen vom Staat werden steuerlich nicht erfasst.

Auszahlungsphase

Alle Leistungen, die Sie aus Ihrer Riesterrente erhalten, sind in vollem Umfang als Sonstige Einkünfte (Anlage R) zu versteuern.

7.7 Wohnriester / Eigenheimrente

Mit dem Eigenheimrentengesetz wurde ab 2008 die selbst genutzte Immobilie in den Kreis der Altersvorsorgeprodukte aufgenommen, für die die Riesterförderung infrage kommt (sog. „Wohnriester“). Somit können Riester-Zulagen für den

- Kauf, Bau oder ab Beginn der Auszahlungsphase die Entschuldung einer selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus bzw. einer Eigentumswohnung oder
- für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen zwecks Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder
- für den Erwerb eines Dauerwohnrechts in einem Seniorenwohnheim Gewährt werden.
Die Wohnung darf auch im EU-/EWR-Ausland liegen. Ferienwohnungen werden aber nicht gefördert.

Die Wohn-Riesterförderung können die gleichen Personengruppen in Anspruch nehmen wie die Förderung einer normalen Riester-Rente (siehe Punkt 6.3). Die finanziellen Mittel, die Sie für die Bildung selbst genutzten Wohneigentums einsetzen, werden mit den gleichen Zulagen oder Steuervorteilen gefördert wie die auf einen Riester-Renten-Vertrag eingezahlten Altersvorsorgebeiträge. Begünstigt sind:

- die förderungschädliche Entnahme des in einem beliebigen Riester-Renten-Vertrag (z. B. Riester-Fonds, Riester-Rentenversicherung) angesparten Kapitals zur Finanzierung des Baus oder Kaufs bzw. Entschuldung eines Eigenheims,
- die Tilgung eines zertifizierten Immobiliendarlehensvertrages, wenn die Immobilie nach 2007 gekauft oder gebaut wurde,
- der Abschluss eines zertifizierten Riester-Bausparvertrages.

Seit 2014 wurde u. a. die Möglichkeit geschaffen, gefördertes Altersvorsorgevermögen vor Beginn der Auszahlungsphase förderungschädlich für die Entschuldung oder den Barrieren beseitigenden Umbau einer selbst genutzten Wohnung zu entnehmen (Mindestentnahmebetrag € 3.000, bei Umbau gesonderte Mindestbeträge).

Im Ruhestand müssen die Eigenheimbesitzer ihr mietfreies Wohnen voll versteuern. Besteuert wird eine fiktive „Eigenheimrente“, die aus den in einem „Wohnförderkonto“ erfassten Entnahmebeträgen, Tilgungsleistungen und Zulagen kompliziert errechnet wird. Die Besteuerung beginnt zwischen dem 60. und 68. Geburtstag und läuft bis zum 85. Lebensjahr. Alternativ können Sie sich auch für eine ermäßigte Sofortversteuerung entscheiden.

Achtung: Falls Sie innerhalb der Ansparphase oder innerhalb der Auszahlungsphase die Selbstnutzung der Immobilie für mehr als ein Jahr aufgeben (z. B. verkaufen, vermieten, verschenken oder an Angehörige unentgeltlich überlassen) muss der noch vorhandene Gesamtbetrag des Wohnförderkontos auf einmal mit dem individuellen Steuersatz als „Sonstige Einkünfte“ versteuert werden. Davon gibt es Ausnahmen. Diese sollten im Einzelfall mit Hilfe von einem Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein geprüft werden.

8 Anlage Kind

8.1 Kindergeld/ Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag

Eltern wird in der Regel Kindergeld gezahlt. Wenn Sie Ihre Steuererklärung beim Finanzamt abgeben, prüft das Finanzamt ob ein Kinderfreibetrag (**€ 2.810 bzw. € 5.620** bei verheirateten Eltern) abzuziehen ist oder ob es beim Kindergeld verbleibt (sog. Günstigerprüfung). Zusätzlich zum Kinderfreibetrag wird ein Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf des Kindes in Höhe von € 1.464 bzw. € 2.928 gewährt.

Der Betreuungsfreibetrag kann unter bestimmten Voraussetzungen auf ein Elternteil übertragen werden. In der Summe steht den Eltern für das Jahr 2022 insgesamt ein Freibetrag in Höhe von € 8.548 zu. Seit 2016 ist bei der Familienkasse bzw. kindergeldauszahlenden Stelle zwingend die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes anzugeben.

Die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingter Steuervergünstigungen ist die **Vollendung des 25. Lebensjahres**.

Für Kinder über 18 Jahre (bis einschl. 24 Jahre) wird Kindergeld ausbezahlt.

Höhe des monatlichen Kindergeldes:

- 1.+2. Kind € 219
- 3. Kind € 225
- jedes weitere € 250
- im Jahr 2022 erhielten Eltern zur Abfederung von Härten in besonderen Fällen ergänzend zum Kindergeld einen einmaligen Kinderbonus in Höhe von € 100 je kindergeldberechtigtem Kind. Kindergeld und Kinderbonus werden bei der Einkommensteuerveranlagung mit dem Kinderfreibetrag verglichen. Das Finanzamt berechnet dann, ob das Kindergeld inklusive Kinderbonus oder der Kinderfreibetrag für die Eltern vorteilhafter ist.

Die Einkommensgrenze ist bei volljährigen Kindern beim Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag gestrichen worden. Eine Erwerbstätigkeit des Kindes während des Erststudiums oder einer erstmaligen Berufsausbildung ist unschädlich.

Nach dem Ende der Erstausbildung (z. B. anschließendes Studium nach Abschluss einer Ausbildung oder Masterstudium nach erfolgreichem Bachelor-Abschluss) können die Kinder nur noch berücksichtigt werden, wenn es sich um eine Erwerbstätigkeit mit nicht mehr als 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit oder ein Ausbidungsdienstverhältnis oder einen Minijob handelt.

Achtung: Mit Urteil vom 03.09.2015 hat der BFH in der Sache VI R 9/15 entschieden, dass ein Masterstudium jedenfalls dann Teil einer einheitlichen Erstausbildung ist, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelorstudien-gang abgestimmt ist und das – von den Eltern und dem Kind – bestimmte Berufsziel erst darüber erreicht werden kann. Die Gewährung von Kindergeld ist daher im Einzelfall ggf. von einem Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein genau zu prüfen.

8.2 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende haben Anspruch auf einen steuerlichen Entlastungsbetrag. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende ist, dass Ihr Kind, für das Sie Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten, zu Ihrem Haushalt gehört (d. h. in Ihrer Wohnung gemeldet ist) und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen voll-jährigen Person besteht. Eine Haushaltsgemeinschaft wird vom Finanzamt regelmäßig angenommen, wenn Sie mit einer Person in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder eingetragenen Lebensgemeinschaft leben. Seit dem Jahr 2020 beträgt der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende € 4.008 plus € 240 für jedes weitere Kind. **Tipp:** Für den Steuervorteil müssen Alleinerziehende nicht bis zur Steuererklärung warten, sondern können beim Finanzamt einfach die Steuerklasse II beantragen.

8.3 Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung

Für ein auswärtig untergebrachtes volljähriges Kind, das sich in Berufsausbildung (auch Schulausbildung und Studium) befindet, können Sie einen Freibetrag bis zu **€ 924** im Jahr abziehen. Jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Abzugsbetrags zu.

Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes werden auf den Freibetrag nicht angerechnet.

8.4 Kinderbetreuungskosten

8.4.1 Allgemeines

Kinderbetreuungskosten für ein Kind, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, werden ohne weitere Voraussetzungen in Höhe von 2/3 der Aufwendungen (höchstens jedoch € 4.000 pro Kind und Jahr) als Sonderausgaben berücksichtigt.

8.4.2 Begünstigte Aufwendungen

Betreuung ist die behütende oder beaufsichtigende Betreuung, d.h. die persönliche Fürsorge für das Kind muss der Dienstleistung erkennbar zugrunde liegen. Zu berücksichtigen sind lediglich die Ausgaben für die Betreuungsdienstleistung. Berücksichtigt werden können danach z. B. Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in/bei

- Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten
- Kinderheimen, Kinderkrippen, Tagesmüttern
- Wochenmüttern, Ganztagespflegestellen
- Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern
- Beschäftigung von Hilfen im Haushalt
- Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung der Schulaufgaben

8.4.3 Nicht zu berücksichtigen sind die Aufwendungen für

- Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe oder Fremdsprachenunterricht)
- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse)
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Mitgliedschaft in Sportvereinen oder anderen Vereinen, Tennis- oder Reitunterricht; **Tipp:** Mitgliedsbeiträge an steuerbegünstigte Vereine sind ggf. als Spenden abziehbar, siehe Punkt 3.7)
- Verpflegung (z. B. Essensbeitrag in Kita oder Schule)

8.4.4 Nachweis

Nachweise müssen nur noch auf Anforderung beim Finanzamt vorgelegt werden (Belegvorhaltepflcht).

Als Rechnung gilt:

- bei einem Beschäftigungsverhältnis der Arbeitsvertrag
- bei der Betreuung in einem Kindergarten oder Hort der Bescheid des öffentlichen oder privaten Trägers über die zu zahlenden Gebühren
- bei Au-pair-Verhältnissen der Au-pair-Vertrag

Barzahlungen und Barschecks werden nicht anerkannt.

8.4.5 Erstattung von Kinderbetreuungskosten

Steuerfreier Ersatz (z. B. vom Arbeitgeber) ist anzugeben.

8.5 Beiträge des Kindes zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung

Diese können im Rahmen des Sonderausgabenabzuges bei den Eltern berücksichtigt werden, wenn diese das Kind, für das sie einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld haben, durch Unterhaltsleistungen in Form von Bar- oder Sachleistungen unterstützen. Das Kind darf die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in seiner eigenen Steuererklärung dann nicht ansetzen.

Beispiel

Die 19-jährige Tochter befindet sich in Ausbildung, wohnt noch zuhause und zahlt im Rahmen des Ausbildungsdienstverhältnisses Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (siehe Lohnsteuerbescheinigung 2022 der Tochter).

9 Anlage N (Arbeitnehmer)

9.1 Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten

Arbeitslohn, der für eine **mehrjährige Tätigkeit** gezahlt wird, kann durch die Anwendung der sog. „Fünftelregelung“ (§ 34 Abs. 1 EStG) in bestimmten Fällen ermäßigt besteuert werden. Die Anwendung der Fünftelregelung bedeutet, dass die Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit zum Zwecke der Steuerberechnung mit einem Fünftel als sonstiger Bezug versteuert und die auf dieses Fünftel entfallende Lohnsteuer verfünffacht wird.

Mehrjährig ist eine Tätigkeit, soweit sie sich mindestens über zwei Veranlagungsjahre erstreckt und einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten umfasst (§ 34 Abs. 2 Nr. 4 Einkommensteuergesetz).

Hinweis

Aufgrund umfangreicher steuerrechtlicher Bestimmungen sollte die Erfüllung der Voraussetzungen für eine ermäßigte Besteuerung bei Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten im jeweiligen Einzelfall durch eine steuerliche Beratung geprüft werden.

9.2 Werbungskosten

9.2.1 Werbungskosten allgemein

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG). Sofern man Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitnehmertätigkeit) gem. § 19 EStG erzielt, hat der Gesetzgeber einen Pauschbetrag i. H. v. € 1.200 vorgesehen. Den „Arbeitnehmer-Pauschbetrag“ (§ 9a Nr. 1 EStG) erhalten Sie immer, wenn Sie keine Werbungskosten geltend machen oder wenn Ihre nachgewiesenen Werbungskosten niedriger als der Pauschbetrag sind. Können Sie Werbungskosten über dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag nachweisen, wird natürlich der höhere Betrag berücksichtigt.

9.2.2 Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

9.2.2.1 Entfernungspauschale

Zur Abgeltung der Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist für jeden Arbeitstag eine verkehrsmittelunabhängige und betragsmäßig nach der Entfernung gestaffelte Entfernungspauschale als Werbungskosten zu berücksichtigen. Die Fahrtkosten zur Polizeidienststelle können folglich mit der Entfernungspauschale berücksichtigt werden.

Der Abzug der Entfernungspauschale erfolgt für jeden Entfernungskilometer mit 30 Cent. Für Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung darf die Entfernungspauschale nicht angesetzt werden. Zur Entlastung der Fernpendler beträgt die Entfernungspauschale seit dem 01.01.2021 ab dem 21. Kilometer 38 Cent pro Entfernungskilometer. Die Anhebung soll vorerst bis zum 31. Dezember 2026 befristet sein.

Beispiel

Polizeibeamtin Muster fährt jeden Tag zur 35 km entfernten Dienststelle.
Sie kann geltend machen: 230 Tage x 20 km x € 0,30
230 Tage x 15 km x € 0,38

9.2.2.2 Entfernungskilometer

Maßgeblich ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte für die einfache Wegstrecke.

Überhöhte Entfernungangaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit können den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen (FG Rheinland-Pfalz vom 29.03.2011).

Ausnahme

Sofern Sie regelmäßig eine verkehrsgünstigere Strecke benutzen, z. B. über die Autobahn, können Sie auch die längere Strecke zugrunde legen.

9.2.2.3 Anzahl der Arbeitstage

In der Regel werden bei einer 5-Tage-Woche 230 Arbeitstage und bei einer 6-Tage-Woche 280 Arbeitstage anerkannt (sog. „Nichtbeanstandungsgrenze“). Das Finanzamt kann jedoch auch eine genaue Auszählung der Anzahl der Arbeitstage fordern. Einen Rechtsanspruch auf den Ansatz von 230 bzw. 280 Tagen hat man nicht. **Tipp:** Die Entfernungspauschale darf nur für die Tage berücksichtigt werden, an denen tatsächlich die erste Tätigkeitsstätte bzw. Dienststelle aufgesucht wurde. Für Tage im Homeoffice darf diese nicht berücksichtigt werden.

9.2.2.4 öffentliche Verkehrsmittel

- Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel dürfen die höheren Aufwendungen als die Entfernungspauschale abgesetzt werden (Fahrkarten dienen als Nachweis).
- Das Wahlrecht, bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit anstelle der Entfernungspauschale den höheren Fahrpreis anzusetzen, ist nicht pro Arbeitstag, sondern auf das ganze Jahr bezogen möglich. Verglichen wird also die auf maximal € 4.500 begrenzte Entfernungspauschale für das Jahr mit den Jahresticketkosten.
- Bei Benutzung einer Fähre dürfen die Fährkosten zusätzlich zur Entfernungspauschale abgezogen werden.

Neben der Entfernungspauschale sind Unfallkosten als außergewöhnliche Aufwendungen zu berücksichtigen.

Benutzung verschiedener Verkehrsmittel: Bei Park-and-Ride gelten besondere Bestimmungen.

9.2.2.5 Fahrgemeinschaften

Waren Sie Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft, ermitteln Sie die Arbeitstage, an den Sie selbst gefahren sind und jene, an denen Sie mitgefahren sind und tragen die entsprechenden Angaben in jeweils eine Zeile ein.

9.2.2.6 Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale

Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche Kosten abgegolten, also z. B. auch Garagenmiete, Parkgebühren, Finanzierungs- und Reparaturkosten. Lediglich Fähr- und Unfallkosten sind zusätzlich ansetzbar.

9.2.2.7 Fahrten mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw

Wenn mehr als € 4.500 Entfernungspauschale geltend gemacht werden, muss dem Finanzamt die Jahreskilometerleistung des Pkw nachgewiesen werden (z. B. durch Vorlage der Inspektionsrechnungen oder TÜV-Berichte mit dem Kilometerstand).

Beispiel

Herr Muster war an 100 Tagen selbst Fahrer einer Fahrgemeinschaft. An den anderen Tagen haben ihn jeweils zwei Kollegen mitgenommen. Die kürzeste Entfernung zu seiner Dienststelle beträgt 60 km.

100 Tage x 20 x € 0,30

100 Tage x 40 x € 0,35

130 Tage x 20 x € 0,30

130 Tage x 40 x € 0,35

9.2.3 Reisekosten

2014 wurde das Reisekostenrecht reformiert.

9.2.3.1 Begriff

Reisekosten sind Aufwendungen, die aus beruflichen Gründen für einen Einsatz außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte anfallen.

Beispiele:

- Fahrten zu dienstlichen Besprechungen
- Polizeibeamter mit regelmäßiger Dienststelle in Groß Gerau reist nach Darmstadt zum Polizeipräsidium
- Teilnahme an Kursen, Seminaren, Fortbildungslehrgängen
- Polizeischule
- Einsätze bei Fußballspielen, Castor, Großveranstaltungen, Demos (z. B. 1. Mai)
- Abordnungen zu einer anderen Dienststelle

9.2.3.2 Abziehbar in diesem Zusammenhang sind

- Fahrtkosten
- Verpflegungspauschalen
- Übernachtungskosten
- Reisenebenkosten

9.2.3.3 Erste Tätigkeitsstätte

Polizisten haben grundsätzlich eine erste Tätigkeitsstätte. Polizisten sind in der Regel einer Polizeidienststelle (Revier, Standort, Einheit) zugeordnet und werden dort auch zumindest in ganz geringem Umfang (Einsatzbesprechung, Schreiben der Einsatzberichte usw.) tätig.

Eine dauerhafte Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte liegt vor, wenn sie

- unbefristet ist
- die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses umfasst oder
- der Arbeitnehmer/Beamte dort über 48 Monate hinaus tätig werden soll (Prognose).

9.2.3.4 Auswärtstätigkeit

Sind Sie nur vorübergehend außerhalb der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig, liegt eine Auswärtstätigkeit vor. Das bedeutet, dass Sie für die befristete Abordnung Reisekosten abrechnen können.

9.2.3.5 Versetzung / Abordnung / Kettenabordnung / Kommandierung

Dienststelle/Dienststätte i. S. d. öffentlichen Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts ist die Stelle, bei der der Arbeitnehmer eingestellt oder zu der er versetzt, abgeordnet, zugeteilt, zugewiesen oder kommandiert worden ist. Jede dieser dienstlichen Maßnahmen führt dazu, dass diese Stelle zur neuen dienstrechtlichen Dienststelle/Dienststätte wird, unabhängig davon, ob die Maßnahme dauerhaft oder nur vorübergehend ist.

Für die steuerrechtliche Beurteilung der dauerhaften Zuordnung zu einer bestimmten Tätigkeitsstätte gilt insbesondere Folgendes (es kommt immer auf die Prognose im Zeitpunkt der Abordnung oder Versetzung an, vgl. § 9 Abs. 4 Satz 3 Einkommensteuergesetz):

- **Versetzung ohne zeitliche Befristung (dauerhafte Zuordnung)**
Es wird eine neue „erste Tätigkeitsstätte“ begründet (Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte/Dienststelle dürfen, wie unter Punkt 9.2.2. ausgeführt, lediglich mit der Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden).
Beispiel: Der Beamte I erhält eine Verfügung, aufgrund derer er von Hannover nach Oldenburg versetzt wird.
- **Abordnung ohne zeitliche Befristung (dauerhafte Zuordnung):**
Es wird eine neue „erste Tätigkeitsstätte“ begründet (Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte/Dienststelle dürfen, wie unter Punkt 9.2.2. ausgeführt, lediglich mit der Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden).
Beispiel: Der Beamte J wird von Bielefeld nach Düsseldorf abgeordnet.
- **Versetzung mit einer zeitlichen Befristung bis zu 48 Monaten (keine dauerhafte Zuordnung)**
Es wird keine neue „erste Tätigkeitsstätte“ begründet, sondern es handelt sich bei der neuen Dienststelle um eine auswärtige Tätigkeitsstätte. (Fahrten von der Wohnung zur auswärtigen Tätigkeitsstätte dürfen mit der Dienstreisepauschale, wie unter Punkt 9.2.3.6 ausgeführt, als Werbungskosten angesetzt werden. Auch Verpflegungsmehraufwendungen können, wie unter Punkt 9.2.3.7 ausgeführt, angesetzt werden.)
Beispiel: Polizist K wird von seiner Einheit in Blumberg für 6 Monate zu Ausbildungszwecken nach Lübeck versetzt.
- **Abordnung mit einer zeitlichen Befristung bis zu 48 Monaten, ggf. auch verbunden mit dem Ziel der Versetzung (keine dauerhafte Zuordnung)**
Es wird keine neue „erste Tätigkeitsstätte“ begründet. (Fahrten von der Wohnung zur auswärtigen Tätigkeitsstätte dürfen mit der Dienstreisepauschale, wie unter Punkt 9.2.3.6 ausgeführt, als Werbungskosten angesetzt werden. Auch Verpflegungsmehraufwendungen können, wie unter Punkt 9.2.3.7 ausgeführt, angesetzt werden.)
Beispiel: Die Beamtin L wird von Stuttgart nach Karlsruhe für 40 Monate mit dem Ziel der Versetzung Ihrem neuen Dienstherrn zugewiesen.
- Entsprechendes gilt für abordnungs- oder versetzungsgleiche Maßnahmen.
(z. B. Kommandierung, Zuteilung, Zuweisung).

Bei einer sogenannten Kettenabordnung ist keine dauerhafte Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte gegeben, wenn die einzelne Abordnung jeweils einen Zeitraum von maximal 48 Monaten umfasst (Achtung: d. h. dass die Dienststelle, zu der die Abordnung für weniger als 48 Monate erfolgen soll, eine auswärtige Tätigkeitsstätte ist und alle Aufwendungen nach steuerlichen Reisekostengrundsätzen geltend gemacht werden dürfen.).

9.2.3.6 Fahrtkosten

Die Fahrten zur auswärtigen Tätigkeitsstätte (nicht zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte/Stammdienststelle) können Sie zeitlich unbegrenzt mit der Dienstreisepauschale bzw. den tatsächlichen Kosten absetzen. Fahrten in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet (z. B. Revier) können nur im Rahmen der Entfernungspauschale berücksichtigt werden (sind keine Reisekosten).

Dienstreisepauschale:

Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges können Sie anstelle der nachgewiesenen Kosten die sog. Dienstreisepauschale für jeden gefahrenen Kilometer (d.h. Hin- und Rückfahrt) erklären:

- Pkw € 0,30
- Motorrad € 0,13

Sofern Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln gefahren sind, setzen Sie die tatsächlichen Kosten laut den vorliegenden Fahrscheinen an. Gleiches gilt für Flugkosten.

9.2.3.7 Verpflegungskosten

Verpflegungsmehraufwendungen können nur für die ersten drei Monate der Auswärtstätigkeit pauschal geltend gemacht werden, und zwar mit folgenden Beträgen je Kalendertag (bei Abwesenheit von der Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte):

- Eintägige auswärtige Tätigkeit ohne Übernachtung ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden € 14
- Anreisetag, bei einer mehrtägigen Dienstreise und Übernachtung außerhalb der Wohnung (keine Mindest-Abwesenheit) € 14
- Abreisetag, bei einer mehrtägigen Dienstreise und Übernachtung außerhalb der Wohnung (keine Mindest-Abwesenheit) € 14
- mehrtägige auswärtige Tätigkeit (der Arbeitnehmer ist 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend) € 28

Maßgebend für die Höhe ist die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung oder bei Polizeibeamten von der Dienststelle. Ein Abzug vom Verpflegungspauschalen kommt bei Polizisten in diesem Fall häufig nicht in Betracht, da Polizisten im Regelfall weniger als acht Stunden im Außendienst tätig sind. Gegenteiliges müsste durch eine Bescheinigung der Dienststelle nachgewiesen werden. Bitte beachten Sie die neuen Regelungen zur Mahlzeitengestellung/Gemeinschaftsverpflegung unter Punkt 9.2.3.7.2.

Beispiel

Polizeiobermeister Nase wird für 5 Monate vom Frankfurter Flughafen ins Polizeipräsidium nach Potsdam abgeordnet und kehrt im Anschluss wieder an seine Stammdienststelle zum Flughafen Frankfurt zurück. Die ersten drei Monate kann Herr Nase Verpflegungspauschbeträge ansetzen. Der Arbeitnehmer kann nur für tatsächlich entstandene Verpflegungsmehraufwendungen eine Verpflegungspauschale als Werbungskosten ansetzen. Sofern Sie vom Dienstherrn „verpflegt“ werden, dürfen Sie in der Steuererklärung keine Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen.

Der Ansatz von Verpflegungspauschalen ist im jeweiligen Einzelfall (z. B. bei Unterbrechung der Auswärtstätigkeit von mehr als vier Wochen wegen Urlaub oder Krankheit usw.) genau zu prüfen. Bitte wenden Sie sich ggf. an einen Steuerberater oder einen Lohnsteuerhilfeverein.

9.2.3.7.1 Verpflegungskosten, Mitternachtsregelung

Ist der Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrfach oder über Nacht (an zwei Kalendertagen ohne Übernachtung) auswärts tätig, können die Abwesenheitszeiten dieser Tätigkeiten zusammengerechnet und im Fall der Tätigkeit über Nacht für den Kalendertag berücksichtigt werden, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden abwesend ist.

Beispiel

Der Einsatz beginnt am Freitag um 21 Uhr und endet am Samstag morgen um 6 Uhr. Hier kann der Polizeibeamte einen Verpflegungspauschbetrag in Höhe von € 14 für den Samstag geltend machen, da die gesamte Abwesenheitsdauer mehr als 8 Stunden (nämlich 9 Stunden) beträgt und dieser überwiegend am Samstag abwesend war. Das gilt natürlich nur, wenn keine Verpflegung seitens des Dienstherrn stattgefunden hat.

9.2.3.7.2 Gemeinschaftsverpflegung

Werden auf Veranlassung des Arbeitgebers/Dienstherrn Mahlzeiten während einer Auswärtstätigkeit gestellt, kommt es im Rahmen der Reisekostenabrechnung zur Kürzung von Verpflegungspauschalen. Eine Besteuerung dieses geldwerten Vorteils wird in der Lohnabrechnung nicht mehr vorgenommen. Um Folgende Beträge werden die Verpflegungspauschalen gekürzt: **Frühstück € 5,60 · Mittagessen € 11,20 · Abendessen € 11,20**

Die Kürzung der Verpflegungspauschalen ist auch vorzunehmen, wenn Reisekostenvergütungen einbehalten oder gekürzt werden. Sofern der Arbeitnehmer ein Entgelt für die Mahlzeit bezahlt hat, mindert dieser Betrag den Kürzungsbetrag. Wenn der Arbeitnehmer steuerfreie Erstattungen für Verpflegung erhält, ist ein Werbungskosten abzug ausgeschlossen. Snacks wie Kaffee, Kuchen, Obst usw. sind keine Mahlzeiten.

9.2.3.7.3 Auslandstagegelder

Bei Auslandsreisen gelten neue Pauschalen. Bei Auslandsreisen ist der Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24:00 Uhr Ortszeit erreicht.

Am An- und Abreisetag gilt folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland ist die Verpflegungspauschale des Ortes maßgebend, der vor 24:00 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland ist die Verpflegungspauschale des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

9.2.3.8 Übernachtungskosten

Sofern der Dienstherr keine Gemeinschaftsunterkünfte stellt, können Sie lediglich die tatsächlichen Kosten (mit Nachweis) geltend machen.

Übernachungskosten im Ausland werden nur in tatsächlich nachgewiesener Höhe in der Steuererklärung als Werbungskosten anerkannt.

9.2.3.9 Auslandseinsätze

Reisekosten für Auslandseinsätze können nicht in vollem Umfang als Werbungskosten geltend gemacht werden, da hier meist steuerpflichtige (normale Dienstbezüge) und steuerfreie Dienstbezüge (z. B. Auslandsverwendungszuschläge) ausgezahlt werden. Da ein Auslandsverwendungszuschlag steuerfrei ausgezahlt wird, können die Werbungskosten auch nur anteilig im Verhältnis der steuerpflichtigen zu den steuerfreien Bezügen angesetzt werden.

9.2.4 Doppelte Haushaltsführung

9.2.4.1 Begriff

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er seinen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und am Arbeitsort übernachtet.

Beispiel

Ein Polizeibeamter (Student und Angehöriger der Bereitschaftspolizei) aus Thüringen wohnt die Woche über in der Kaserne in Wiesbaden und fährt am Wochenende nach Hause.

9.2.4.2 Voraussetzung für die Anerkennung

1. am **Wohnort** haben Sie Ihre **Hauptwohnung (eigener Hausstand)**
2. am auswärtigen Beschäftigungsort haben Sie eine Zweitwohnung
3. für die Haltung/Errichtung des Zweitwohnsitzes sind allein berufliche Gründe maßgebend

9.2.4.2.1 Eigener Hausstand

Ein eigener Hausstand setzt eine eingerichtete, den Lebensbedürfnissen entsprechende Miet- oder Eigentumswohnung voraus, an der sich auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet. Das ist in der Regel dort, wo die engeren persönlichen Beziehungen bestehen (Ehepartner, Familie, Eltern, Verwandte, Freundeskreis und Mitgliedschaften in Vereinen, kulturelle Aktivitäten). Für die Bestimmung des Lebensmittelpunktes ist es steuerrechtlich unbeachtlich, wo Sie einwohnermelde-rechtlich mit Erst-/Hauptwohnsitz und Zweitwohnsitz erfasst sind. Für das Finanzamt ist diese Meldung lediglich ein Indiz. Es ist auch erforderlich, dass ein Haushalt geführt wird, den Sie persönlich und finanziell mitbestimmen. Seit 2014 ist das Innehaben einer Wohnung und die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Wohnung am Lebensmittelpunkt (laufende Kosten der Haushaltsführung: z. B. Miete, Mietnebenkosten, Kosten für Lebensmittel und andere Dinge des täglichen Bedarfs) zwingende Voraussetzung für die Anerkennung der doppelten Haushaltsführung.

9.2.4.3 Alleinstehende ohne eigenen Hausstand

Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand können keine doppelte Haushaltsführung geltend machen. Abzugsfähig sind jedoch noch die **Familienheimfahrten** mit der **verkehrsmittelunabhängigen** Entfernungspauschale.

Beispiel

Sie sind von Montag bis Freitag in der Kaserne am Dienort untergebracht und fahren am Wochenende zu Ihren Eltern, in deren Haus bzw. Wohnung Sie ein Zimmer bewohnen.

9.2.4.4 Alleinstehende und Verheiratete mit eigenem Hausstand

Arbeitnehmer mit eigenem Hausstand können folgende Kosten im Zusammenhang mit der doppelten Haushaltsführung zeitlich unbefristet geltend machen:

- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Aufwendungen für die Zweitwohnung am Beschäftigungsort
- Umzugskosten im Zusammenhang mit dem Bezug der Zweitwohnung (keine Pauschale, nur tatsächliche nachgewiesene Kosten)

9.2.4.4.1 Fahrtkosten

- **Erste Hinfahrt und letzte Rückfahrt:** Zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung können Sie bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Fahrtkosten (Nachweise) und sofern Sie mit dem Pkw gefahren sind, € 0,30 je km für die ersten 20 Kilometer und € 0,38 ab dem 21. Kilometer einfache Strecke berücksichtigen.
- **Familienheimfahrten:** Die wöchentlichen Heimfahrten vom Beschäftigungsort zur Hauptwohnung sind mit der verkehrsmittelunabhängigen **Entfernungspauschale** abzugsfähig. Es spielt also keine Rolle, welches Verkehrsmittel Sie benutzen und ob Ihnen überhaupt Kosten entstehen. **Anerkannt** werden natürlich nur Fahrten, die tatsächlich durchgeführt wurden – und zwar **höchstens eine Heimfahrt pro Woche**. Auch wenn Sie wegen Schicht- oder Blockdienst öfter nach Hause fahren, bleibt es bei einer Heimfahrt wöchentlich (FG Rheinland-Pfalz vom 25.03.1991, 7 K 1610/89, EFG 1991 S. 664).
Ausnahme: Für **Flugstrecken** und für Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber wie die Fahrt mit dem **Firmenbus** gibt es die Entfernungspauschale nicht.
Achtung: Gerade bei größeren Fahrtstrecken verlangen die Finanzämter häufig einen Nachweis bzw. eine Glaubhaftmachung der durchgeführten Fahrten (Pkw: Aufzeichnung Kilometerstände und Tankbelege sammeln / ÖPNV: Fahrkarten aufbewahren).
Hinweis: Anstelle von Familienheimfahrten dürfen Sie einmal pro Woche ein Ferngespräch von 15 Minuten Dauer nach dem günstigsten Tarif mit einem zum eigenen Hausstand gehörigen Angehörigen geltend machen.
- **Fahrten zwischen Zweitwohnung und Dienststelle**
Für die Fahrten gelten die Grundsätze der Entfernungspauschale.

9.2.4.4.2 Verpflegungsmehraufwendungen

Für einen Zeitraum von drei Monaten nach Bezug Ihrer Zweitwohnung können Sie für jeden Kalendertag, an dem Sie von Ihrem Heimatwohnort abwesend sind, die Pauschbeträge wie bei Dienstreisen ansetzen. Eine mindestens vierwöchige Unterbrechung (z. B. Urlaub, Krankheit usw.) kann zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist führen und so können ggf. erneut für 3 Monate Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden.

Beispiel

Wochenendheimfahrer ► Sie fahren jeden Montag morgen um 6 Uhr von zuhause zu Ihrer weiter entfernt liegenden Dienststelle und am Freitag um 14 Uhr wieder zurück nach Hause.

- Montag: Anreisetag (keine Mindestabwesenheitsdauer) ► Pauschbetrag € 14
- Dienstag bis Donnerstag: Abwesenheit von 24 Stunden ► Pauschbetrag € 28
- Freitag: Abreisetag (keine Mindestabwesenheit) ► Pauschbetrag € 14
- Für das Wochenende dürfen natürlich keine Verpflegungskosten geltend gemacht werden!

9.2.4.4.3 Aufwendungen für die Zweitwohnung

Sie dürfen nur die tatsächlich entstandenen Kosten (Nachweis) geltend machen. Dazu zählen:

- Miete und Mietnebenkosten (Betriebs- und Heizkosten, Stromkosten)
- Zweitwohnungssteuer
- Renovierungskosten
- Maklerprovision, Inseratskosten
- Kosten für Einrichtung und Ausstattung, sofern notwendig und angemessen (Bett, Schrank, Stuhl, Herd, Spüle, Kühlschrank, Badezimmereinrichtung, Lampen, Hausrat).

Die Geltendmachung von Unterkunftskosten sind auf max. € 1.000 je Monat begrenzt. Es ist unerheblich, ob der Arbeitnehmer die Zweitwohnung am Beschäftigungsort allein oder mit mehreren Personen bewohnt.

9.2.4.4.4 Umzugskosten für den Bezug der Zweitwohnung

Umzugskosten dürfen nur in tatsächlicher Höhe (Nachweis) geltend gemacht werden. Ein pauschaler Ansatz ist hier nicht möglich.

Zu den Umzugskosten zählen z. B. Kosten für Transport von Mobiliar und Hausrat (z. B. Rechnung der Spedition oder Rechnung über Miete eines Transporters), Fahrtkosten für die Wohnungsbesichtigung (siehe unter „Dienstreisen“). Auch Rückumzugskosten in tatsächlicher Höhe bei Beendigung der doppelten Haushaltsführung können Sie geltend machen.

9.2.5 Arbeitsmittel

Aufwendungen für Arbeitsmittel sind auch als Werbungskosten zu berücksichtigen, z. B. für Fachliteratur und typische Berufskleidung. Sofern die einzeln nachgewiesenen Aufwendungen den Betrag von € 110 unterschreiten, können Sie in der Steuererklärung einen Betrag in Höhe von € 110 eintragen, der eine sog. „Nichtbeanstandungsgrenze“ darstellt. Einen Rechtsanspruch darauf haben Sie allerdings nicht.

Die Nichtbeanstandungsgrenze gibt es in einigen Bundesländern nicht (z. B. Brandenburg).

Arbeitsmittel können sein:

- Ausrüstungsgegenstände
- typische Berufskleidung
- Fachbücher und Fachzeitschriften
- Computer und Zubehör – vgl. Punkt 9.2.5.4

9.2.5.1 Ausrüstungsgegenstände

Sofern Anschaffungskosten der einzelnen Gegenstände € 800 (ohne MwSt) bzw. € 952 (inkl. 19 % MwSt) nicht übersteigen, können Sie diese im Jahr der Anschaffung voll als Werbungskosten ansetzen. Dazu zählen z. B. Einsatztasche, MagLite, Batterien für die MagLite, Holster und Diensthandschuhe, sofern diese bei einem Polizeiausrüster (z. B. Polas, Cop-Shop, OSG) gekauft wurden und eine entsprechende Rechnung oder Quittung vorliegt.

9.2.5.2 Typische Berufskleidung

Typische Berufskleidung sind Kleidungsstücke, die aufgrund ihrer uniformartigen Beschaffenheit objektiv eine berufliche Funktion erfüllen, z. B. bei Angehörigen von Bundeswehr, Polizei, Bundespolizei und Zoll.

Uniformteile bei Uniformträgern sind z. B. Dienstpullover, Baret, Sportkleidung, Parka, Diensthemden und Schutzweste, sofern diese mit Dienstabzeichen, Bundes- und Landeswappen versehen sind. Nicht dazu gehören Unterwäsche, Socken und normale Schuhe. Es muss sich um Kleidung handeln, die Sie in Ihrer Freizeit nicht tragen.

9.2.5.2.1 Berufskleidung, Anschaffungskosten

Bei Selbsteinkleidern der Bundeswehr, Polizei, Bundespolizei und Zoll sind die selbst getragenen Aufwendungen Werbungskosten. Zuschüsse mindern die Aufwendungen.

9.2.5.2.2 Berufskleidung, Reinigungskosten

Nur wenn es sich um typische Berufskleidung handelt, sind die Aufwendungen für deren Reinigung als Werbungskosten abziehbar – denn „die Folgekosten teilen das rechtliche Schicksal der Anschaffungskosten“.

Reinigung außer Haus:

Wenn Sie Ihre Uniformteile in einer Textil Reinigung oder einem Waschsalon reinigen lassen, erhalten Sie im allgemeinen Belege. Diese Beträge machen Sie in Ihrer Steuererklärung geltend. Auf der Quittung sollte die genaue Bezeichnung des gereinigten Kleidungsstückes enthalten sein (z. B. „Reinigung Uniformhose“).

Reinigung in der häuslichen Waschmaschine:

Auch wenn Sie hier keine Kosten nachweisen können, dürfen sie dennoch Reinigungskosten steuerlich absetzen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Uniformteile in gesonderten Waschgängen getrennt von privater Wäsche oder in einem Waschgang zusammen mit privater Wäsche gewaschen werden. Abzugsfähig sind die „unmittelbaren Kosten des Waschvorgangs für Wasser, Strom, Wasch- und Spülmittel, aber auch für Aufwendungen in Form der Abnutzung der Waschmaschine und für deren Instandhaltung und Wartung“. Die Kosten für maschinelles Trocknen und Bügeln kommen noch hinzu.

Beispiel

Herr Müller ist von Beruf Polizist und lebt in einem 2-Personen-Haushalt. Für die Reinigung seiner Dienstkleidung macht er geltend:

Eine Waschladung à 5 kg (Diensthemden, Hosen, dienstliche Sportbekleidung) je Woche * 46 Wochen (52 Wochen minus 6 Wochen Urlaub) = 230 kg/Jahr

230 kg/Jahr * 0,48 € je Kg = € 110,04

Die Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. hat die Kosten für die Wäschepflege im privaten Haushalt ermittelt und hieraus für die unterschiedlichen Haushaltsgrößen die Kosten pro Kilogramm Wäsche errechnet.

Beachten Sie folgenden Link:

<https://www.vlh.de/arbeiten-pendeln/beruf/arbeitskleidung-kaufen-waschen-und-steuern-sparen.html>

Vorgehensweise:

Menge der gewaschenen Wäsche ermitteln (eine Waschmaschinenladung entspricht in der Regel ca. 5 bis 8 kg) und mit den Kosten eines Waschmaschinenlaufs multiplizieren.

Bitte beachten Sie, dass Reinigungskosten von den jeweiligen Finanzämtern in unterschiedlicher Höhe anerkannt werden, da diese nicht zwingend die von der Verbraucherzentrale ermittelten Kosten zugrunde legen.

9.2.5.2.3 Berufskleidung, Instandhaltungskosten

Muss typische Berufskleidung geflickt, repariert oder geändert werden, sind die Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig. Ebenfalls abzugsfähig sind die Aufwendungen für Ersatzbeschaffung, wenn die Kleidung nicht mehr repariert werden kann oder verloren geht.

9.2.5.3 Bücher, Zeitschriften, Zeitungen

Ihre Ausgaben für Bücher, Zeitschriften und Zeitungen sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn diese für Sie Fachliteratur darstellen. Das heißt, dass sich der Titel und Inhalt eindeutig auf Ihr berufliches Aufgabengebiet beziehen und rein fachliche Informationen enthalten müssen.

Beispiel

- Gesetzestexte (z. B. Strafgesetzbuch, Asylgesetz, Straßenverkehrsgesetz, Beamtenrecht usw.) und deren Ergänzungslieferungen
- Polizei-Fach-Handbuch (auch CD-ROM) und Bücher vom VdP-Verlag

9.2.5.4 Computer und Peripheriegeräte

Aufwendungen für einen PC sind mit dem Anteil der beruflichen Nutzung als Werbungskosten abzugsfähig. Das gilt nicht nur für die Anschaffungskosten des Rechners selbst, sondern auch für Aufwendungen für die Peripheriegeräte (Drucker, Scanner usw.) und Betriebskosten.

Das Finanzamt prüft den Umfang der beruflichen Nutzung jedes Jahr erneut.

Als berufliche Nutzung zählt alles, was mit Ihrer beruflichen Tätigkeit zusammenhängt.

Beispiel

- berufliche Fortbildungsmaßnahmen
- Verbesserung der PC-Kenntnisse (z. B. Erlernen eines Programms, das am Arbeitsplatz verwendet wird)

Computer, Vereinfachungsregelung

Ohne Nachweis, in welchem Umfang Sie Ihren PC beruflich nutzen, werden grundsätzlich 50 % der Kosten anerkannt. Allerdings müssen Sie den Computer tatsächlich in einem wesentlichen Umfang beruflich einsetzen.

abziehbare Aufwendungen:

- Bestandteile des Computers: Festplatte, Laufwerke, Prozessor, Kühler, Motherboard, Arbeitsspeicher, Grafikkarte, interne Steckkarten, Kabel
- externe Peripheriegeräte: Monitor, Drucker, Maus, Tastatur, Scanner, externes Modem, Lautsprecher, Headset
- Software: Anwenderprogramme, Betriebssoftware, Programme mit Datenbeständen

Tipp: Computerhardware (Computer, Desktop-Computer, Notebooks, Workstations, externe Netzteile und Peripheriegeräte), die in 2022 angeschafft wurde, darf unabhängig vom Preis, sofort im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Werbungskosten berücksichtigt werden. Davon profitieren alle, die in 2021 im Homeoffice gearbeitet haben.

Der Computer und seine Bestandteile können nur als Einheit abgeschrieben werden.

9.2.6 Umzugskosten

Umzugskosten sind als Werbungskosten abziehbar, sofern der Wohnungswechsel beruflich veranlasst ist.

Ein beruflicher Wohnungswechsel liegt vor bei

- Wechsel der Dienststelle
- erstmaligem Antritt einer Stelle
- täglicher Fahrzeitverkürzung von mindestens einer Stunde

9.2.6.1 Abzugsfähige Aufwendungen

- Beförderungskosten des Umzugsgutes
- Reisekosten für den Umziehenden und seine Angehörigen
- Mietentschädigung (doppelte Mietzahlungen)
- Für umzugsbedingte Unterrichtskosten können seit dem 01.04.2021 maximal € 1.160 und ab dem 01.04.2022 maximal € 1.181 geltend gemacht werden. Die Kosten sind einzeln nachzuweisen.

immer zusätzlich zu den o.g. Kosten:

- Sonstige Umzugsauslagen in tatsächlicher Höhe (Trinkgelder, Renovierungskosten)

So hoch ist die Umzugskostenpauschale			
	1.6.2020 – 31.3.2021	1.4.2021 – 31.3.2022	ab 1.4.2022
für Berechtigte	€ 860	€ 870	€ 886
für jede andere Person, wie Ehegatte, Lebenspartner, ledige Kinder, Stief- und Pflegekinder, die auch nach dem Umzug mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben	€ 573	€ 580	€ 590
für Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes keine Wohnung hatten oder nach dem Umzug keine eigene Wohnung eingerichtet haben	€ 172	€ 174	€ 177

Maßgeblich für die Ermittlung der Pauschalen ist der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts.

- Die Pauschbeträge erhöhen sich um 50 Prozent, wenn innerhalb von 5 Jahren ein weiterer beruflich veranlasster Umzug erfolgt ist und Sie beim vorangegangenen Umzug vorher und nachher eine Wohnung hatten. Statt der Umzugskostenpauschale sind auch in diesem Fall die nachgewiesenen höheren Kosten in der Steuererklärung abziehbar. [BMF-Schreiben v. 23.02.2012 - IV C 5 - S-2353/08/10007]

9.2.6.2 Nicht abzugsfähige Aufwendungen

Maklergebühren bei Grundstückskauf (sind Anschaffungskosten für das Grundstück und Haus)
Aufwendungen für die Wohnungsausstattung

9.2.6.3 Umzugskosten bei doppelter Haushaltsführung

siehe unter „doppelte Haushaltsführung“

9.2.6.4 Erstattungen des Dienstherrn

Soweit Umzugskostenvergütungen steuerfrei aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, sind die Werbungskosten um diesen Betrag zu mindern. Die Erstattungen vom Dienstherrn sind in der Steuererklärung anzugeben.

9.2.6.5 Umzugskosten bei privater Veranlassung

Sofern der Wohnungswechsel nicht beruflich, sondern privat veranlasst ist, können Sie für die Inanspruchnahme eines Umzugsunternehmens ggf. eine Steuerermäßigung beantragen. Weitere Informationen finden dazu unter „haushaltsnahe Dienstleistungen“ unter Punkt 5.

9.2.7 Kontoführungsgebühren

Kontoführungsgebühren können Sie pauschal mit € 16 pro Jahr als Werbungskosten geltend machen.

9.2.8 Diensthaftpflichtversicherung, Unfallversicherung & Berufsrechtsschutzversicherung

Versicherungsbeiträge zu einer Berufshaftpflichtversicherung sind in voller Höhe Werbungskosten. Beinhaltet eine Haftpflichtversicherung die Absicherung beruflicher und privater Risiken, müssen Sie den Versicherungsbeitrag aufteilen. Für die Aufteilung benötigen Sie einen Nachweis der Versicherung, wie hoch der berufliche Anteil ist. Bei einer kombinierten Unfallversicherung (private und berufliche Risiken abgesichert) werden in der Regel 50% der Kosten anerkannt. Bei einer kombinierten Rechtsschutzversicherung (z. B. Privat-, Beruf-, Verkehr) werden in der Regel 35 % anerkannt. Es erfolgt jedoch meistens ein Ausweis des beruflichen Anteils durch den Versicherer.

9.2.9 Beiträge zu Berufsverbänden

Beiträge zu Berufsverbänden sind Werbungskosten. Zu den abzugsfähigen Kosten gehören z. B. die Pflichtbeiträge von Mitgliedern (**Beispiel:** Beiträge an die Gewerkschaft der Polizei).

9.2.10 Telekommunikationskosten (Telefon- sowie Internetkosten)

Sofern die Notwendigkeit der beruflichen Nutzung unstrittig ist, können grundsätzlich 20 % der Kosten für den Grundpreis und Verbindungsentgelte (max. € 20 je Monat) je Monat als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Sofern Sie jedoch einen höheren Betrag geltend machen wollen, sind die beruflichen Kosten einzeln nachzuweisen. Dieser Nachweis kann regelmäßig nur anhand von Einzelverbindungsbelegen über einen repräsentativen Zeitraum von drei zusammenhängenden Monaten gebracht werden.

Sie sollten

- dokumentieren, dass vom privaten Telefon beruflich veranlasste Gespräche geführt werden
 - Nachweise in Form von Rechnungen aufbewahren
 - die beruflichen Telefonkosten mit 20% des Gesamtrechnungsbetrages schätzen (jedoch max. € 20 je Monat)
- Tipp:** Die Telefon- und Internetkosten können zusätzlich zur Homeoffice-Pauschale geltend gemacht werden.

9.2.11 Fortbildungskosten

Aufwendungen für den erstmaligen Erwerb von Kenntnissen, die jemanden zur Aufnahme eines Berufs oder eines Erststudiums befähigen, sind Kosten der privaten Lebensführung und nur in beschränktem Umfang als Sonderausgaben abziehbar. Das gilt auch für ein berufsbegleitendes Erststudium. Werbungskosten liegen dagegen vor, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis) ist. Unabhängig vom Bestehen eines Dienstverhältnisses sind die Aufwendungen für die Fortbildung in dem bereits erlernten Beruf und für die einen Berufswechsel vorbereitenden Umschulungsmaßnahmen als Werbungskosten abziehbar. Das gilt auch für die Aufwendungen für ein weiteres Studium, wenn dieses in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit steht. Neben den Aufwendungen, die sich direkt auf die Fortbildung beziehen, wie z. B. Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial usw., können auch die durch die Fortbildung veranlassten Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden. Ersatzleistungen von dritter Seite, z. B. vom Dienstherrn, müssen jedoch von den Aufwendungen abgezogen werden.

9.2.12 Bewerbungskosten

Die Kosten für die Suche einer Arbeitsstelle sind Werbungskosten und damit abzugsfähig. Übliche Kosten sind die Aufwendungen für Inserate, Telefongespräche, Porto und Fotokopien von Zeugnissen sowie Reisekosten anlässlich einer Vorstellung. Für den Abzug ist es unerheblich, ob die Bewerbung erfolgreich war.

Sofern Sie Ihre Bewerbungskosten nicht im Einzelnen nachweisen können, sollten Sie diese anhand der Überlegungen des Finanzgerichts Köln wie folgt schätzen:

- schriftliche Bewerbungen mit Bewerbungsmappe € 8,50
- E-Mail Bewerbungen € 2,50

9.2.13 Ehrenamtliche Tätigkeit

Wenn Sie als Polizeibeamter in einem Berufsverband (z. B. Gewerkschaft der Polizei) ehrenamtlich mitarbeiten, können die Aufwendungen Werbungskosten sein.

Beispiel

- Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen
- Telefonkosten
- Auslagen für Schreibwaren usw.

9.2.14 Häusliches Arbeitszimmer und „Homeoffice-Pauschale“

Fall 1: „Homeoffice-Pauschale“

Wenn Sie Ihre berufliche Tätigkeit gelegentlich zuhause ausüben und nicht über einen separaten abgeschlossenen Raum verfügen, der als Arbeitszimmer akzeptiert wird (z. B. Arbeitsecke im Flur), können Sie seit 2020 einen Pauschalbetrag in Höhe von € 5 pro Tag (für max. 120 Tage pro Jahr, also max. € 600) als Werbungskosten geltend machen.

Beispiel: Hauptkommissar Trude arbeitet alle zwei Wochen am Freitag (an 23 Tage) zuhause am Küchentisch mit seinem mobilen Laptop. Er kann insgesamt eine Homeoffice-Pauschale in Höhe von € 115 (23 Tage x € 5) in seiner Steuererklärung geltend machen.

Achtung: Fahrtkosten zur ersten Tätigkeitsstätte (Dienststelle) und die gleichzeitige Inanspruchnahme der Homeoffice-Pauschale sind nicht möglich.

Fall 2: „Arbeitszimmer – Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung“

Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung (d.h. mehr als die Hälfte der Arbeitszeit wird im häuslichen Arbeitszimmer erbracht), dürfen die Aufwendungen in voller Höhe berücksichtigt werden, auch wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Beispiel: Polizeioberkommissarin Paula besitzt ein Einfamilienhaus arbeitet an 4 Tagen je Woche zuhause im extra dafür eingerichteten Arbeitszimmer. An jeweils einem Tag fährt sie zur Dienststelle, um an den Dienstbesprechungen teilzunehmen. Sie kann die Kosten für ein Arbeitszimmer in unbeschränkter Höhe in der Steuererklärung geltend machen.

Fall 3: „Arbeitszimmer – es steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung“

Wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können Aufwendungen für ein Arbeitszimmer in Höhe von max. € 1250 in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Gegebenenfalls können die Kosten für ein Arbeitszimmer im Rahmen einer nebenberuflichen Weiterbildung berücksichtigt werden.

Beispiel: Hauptmeister Benno absolviert neben seinem Dienst täglich in seinem Arbeitszimmer einen Online-Lehrgang, um für seine geplante Aufstiegsfortbildung dienstliche Englischkenntnisse zu erwerben. Der Dienstherr stellt ihm dafür keinen Arbeitsplatz zur Verfügung.

Aufwendungen für ein Arbeitszimmer:

Zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gehören insbesondere die Aufwendungen für die Ausstattung des Zimmers, wie z. B. Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen (zu Einrichtungsgegenständen, die zugleich Arbeitsmittel sind, vgl. Rdnr. 8), sowie die anteiligen Aufwendungen für:

- Miete,
- Gebäude-AfA, Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung, Sonderabschreibungen,
- Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes oder der Eigentumswohnung verwendet worden sind,
- Wasser- und Energiekosten,
- Reinigungskosten,
- Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Schornsteinfegergebühren, Gebäudeversicherungen,
- Renovierungskosten.

Die auf ein häusliches Arbeitszimmer anteilig entfallenden Aufwendungen sind grundsätzlich nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zu der nach §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) oder nach der Wohnflächenverordnung berechneten Wohnfläche der Wohnung (einschließlich des Arbeitszimmers) zu ermitteln. Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Nicht zur Wohnfläche gehören hingegen die Grundflächen von Zubehörräumen.

9.2.15 Steuerberatungskosten

Abziehbar als Werbungskosten ist der an den Lohnsteuerhilfverein gezahlte Mitgliedsbeitrag oder die vom Steuerberater in Rechnung gestellte Position für die Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. Zusätzlich können ggf. noch Fahrtkosten zum Lohnsteuerhilfverein oder Steuerberater mit der Dienstreisepauschale angesetzt werden.

Beiträge an einen Lohnsteuerhilfverein, Aufwendungen für steuerliche Fachliteratur und Software können in Höhe von 50% der Aufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden (sog. Nichtbeanstandungsgrenze).

Dessen ungeachtet ist aus Vereinfachungsgründen der Zuordnung des Steuerpflichtigen bei Aufwendungen für gemischte Steuerberatungskosten bis zu einem Betrag von € 100 im Veranlagungszeitraum zu folgen.
(Quelle: BMF v. 21.12.2007 - IV B 2 - S 2144/07/0002 BStBl 2008 I S. 256)

Beispiel 1

Der Polizist A zahlt in 2022 einen Beitrag an einen Lohnsteuerhilfeverein i. H. v. € 120. Davon ordnet er € 100 den Werbungskosten zu; diese Zuordnung ist nicht zu beanstanden.

Beispiel 2

Polizeikommissar B erstellt seine Steuererklärung selbst und hat sich dafür im Jahr 2022 ein Steuerprogramm zum Preis von € 80 gekauft. Da die Kosten unter € 100 liegen, darf er die vollen Kosten in Höhe von € 80 aus Vereinfachungsgründen in seiner Steuererklärung als Werbungskosten ansetzen.

Beispiel 3

Polizeikommissar C kauft sich im Jahr 2022 einen Steuerratgeber und ein Programm für die Erstellung der Steuererklärung. Er zahlt dafür insgesamt € 220. In seiner Steuererklärung darf er nur 50% als Werbungskosten eintragen ($€ 220 * 50 \% = € 110$).

10 Anlage KAP (Kapitalerträge)

Private Kapitalerträge und bestimmte Veräußerungsgeschäfte werden mit der sog. Abgeltungssteuer im Auszahlungszeitpunkt durch einen einheitlichen Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) abschließend besteuert. Jedoch können Sie wie bisher Ihrer Bank, Sparkasse, Fonds- oder Versicherungsgesellschaft einen Freistellungsauftrag erteilen. Damit sichern Sie sich die abgeltungssteuerfreien Gutschriften Ihrer Kapitalerträge einschließlich der Kursgewinne maximal bis zum Sparerpauschbetrag. Seit dem 01.01.2016 werden Freistellungsaufträge von den Banken nur noch berücksichtigt, wenn auch die steuerliche Identifikationsnummer angegeben wurde.

Freistellungshöchstbetrag (Sparerpauschbetrag):

- Alleinstehende € 801
- Verheiratete € 1.602

Sofern Kapitalerträge mangels Vorliegen eines Freistellungsauftrages doch mit Abgeltungssteuer belastet wurden, kann sich eine Angabe in der Steuererklärung dennoch lohnen. Dies muss aber im Einzelfall genau geprüft werden.

Wer steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt und Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, die Kirchensteuer erhebt, muss Kirchensteuer auch auf die Abgeltungssteuer zahlen. Die Kirchensteuer beträgt 8 oder 9 % des Abgeltungssteuerbetrages. Der Einzug der Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer erfolgt durch die Banken.

Seit 2018 gelten **neue Regeln zur Investmentbesteuerung**. Der Anleger versteuert jetzt grundsätzlich nur die tatsächlichen Zuflüsse aus der Investmentanlage, d.h. die Ausschüttungen des Fonds sowie die Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe der Fondsanteile.

Seit 2019 stellt der deutsche Fiskus Investmentsparern erstmals eine **Vorabpauschale** in Rechnung. Mit ihr werden Erträge aus thesaurierenden und teilthesaurierenden Fonds besteuert. Die Vorabpauschale ist – wirtschaftlich betrachtet – eine vorweggenommene Besteuerung zukünftiger Wertsteigerungen.

Reicht der Sparerpauschbetrag nicht aus oder wurde kein Freistellungsauftrag gestellt, erhebt das depotführende Kreditinstitut Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale in der Weise, dass ein entsprechender Geldbetrag vom Konto des Anlegers eingezogen und an die Finanzverwaltung abgeführt wird. Wenn das depotführende Institut das Geld für die Steuer nicht einziehen kann, meldet die Bank dies dem Finanzamt.

Hinweis: Den Steuerabzug auf die Vorabpauschale können Sie verhindern, wenn Sie der depotführenden Bank einen Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe erteilen.

Achtung: Investmenterträge – und somit auch eine Vorabpauschale – sind nicht anzusetzen, wenn die Fondsanteile im Rahmen von Riester- oder Rürup-Verträgen gehalten werden. Hier bleibt es bei der nachgelagerten Besteuerung der Erträge in der Auszahlungsphase.

11 Sonstiges

11.1 Elterngeld

Ausführliche Informationen finden Sie auf den Internetseiten www.elterngeld.net und www.bmfsfj.de. Die Elterngeldstellen sind auch bei der Beantragung behilflich.

11.2 Beamtendarlehen

An Polizeibeamte kann in bestimmten Fällen z. B. anlässlich der Geburt eines Kindes ein zinsfreies Arbeitgeberdarlehen vom Dienstherrn ausbezahlt werden. Nähere Informationen erhalten Sie von der jeweils zuständigen Bezugsstelle.

11.3 Vermögenswirksame Leistungen

Sofern Sie von Ihrem Dienstherrn vermögenswirksame Leistungen erhalten, wird vom Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen die sog. „Arbeitnehmer-Sparzulage“ gewährt.

Voraussetzung

Anlageform und Einkommensgrenzen

- Aktienfonds
20.000 € für Ledige
40.000 € für Verheiratete
- Bausparvertrag
17.900 € für Ledige
35.800 € für Verheiratete
- Tilgung Baukredit
17.900 € für Ledige
35.800 € für Verheiratete

Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

Höchstbetrag Bausparen	€ 470
dafür Arbeitnehmer-Sparzulage	9 %
Höchstbetrag Produktivvermögen	€ 400
Dafür Arbeitnehmer-Sparzulage	18 %

Sofern Sie vermögenswirksame Leistungen z. B. in einen Bausparvertrag oder Wertpapiersparvertrag einzahlen, erfolgt eine elektronische Übermittlung der Daten an das Finanzamt. Nähere Informationen können Sie bei dem jeweiligen Anbieter erfragen.

11.4 Faktorverfahren statt Steuerklassenkombination bei Ehegatten

Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, haben zurzeit die Wahl zwischen den Steuerklassenkombinationen III/V oder IV/IV. Da in der Kombination III/V eine verhältnismäßig hohe Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V eintritt, wird dies als Hemmschwelle für eine Beschäftigungsaufnahme gesehen. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV bleibt die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens unberücksichtigt. Seit 2010 können Ehegatten die Steuerklassenkombination IV-Faktor/IV-Faktor wählen. Damit wird erreicht, dass dem jeweiligen Ehegatten mindestens die ihm persönlich zustehenden steuerentlastend wirkenden Vorschriften beim Lohnsteuerabzug (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Sonderausgaben - Pauschbetrag, Kinder) zugutekommen und der Splittingvorteil durch die gemeinsame Besteuerung auf beide Ehegatten verteilt wird. Ziel des Faktorverfahrens ist ein möglichst zutreffender Lohnsteuerabzug, der in etwa der Jahreseinkommensteuer entspricht. Der Antrag kann für das laufende Jahr bis zum 30.09. beim zuständigen Finanzamt gestellt werden und dieses ermittelt anhand der voraussichtlichen Arbeitslöhne für das laufende Jahr den entsprechenden Faktor und hinterlegt diesen in Ihren elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen. Die Wahl des Faktorverfahrens führt zur Pflichtveranlagung in der Einkommenssteuer, da der Lohnsteuerabzug nicht der endgültigen Einkommenssteuer entspricht.



Steuern? Lass ich machen.

VLH.

Für Mitglieder
der GdP **ohne**
Aufnahmegebühr.
Über das Kooperationsangebot der



**Gewerkschaft
der Polizei**
Bundespolizei

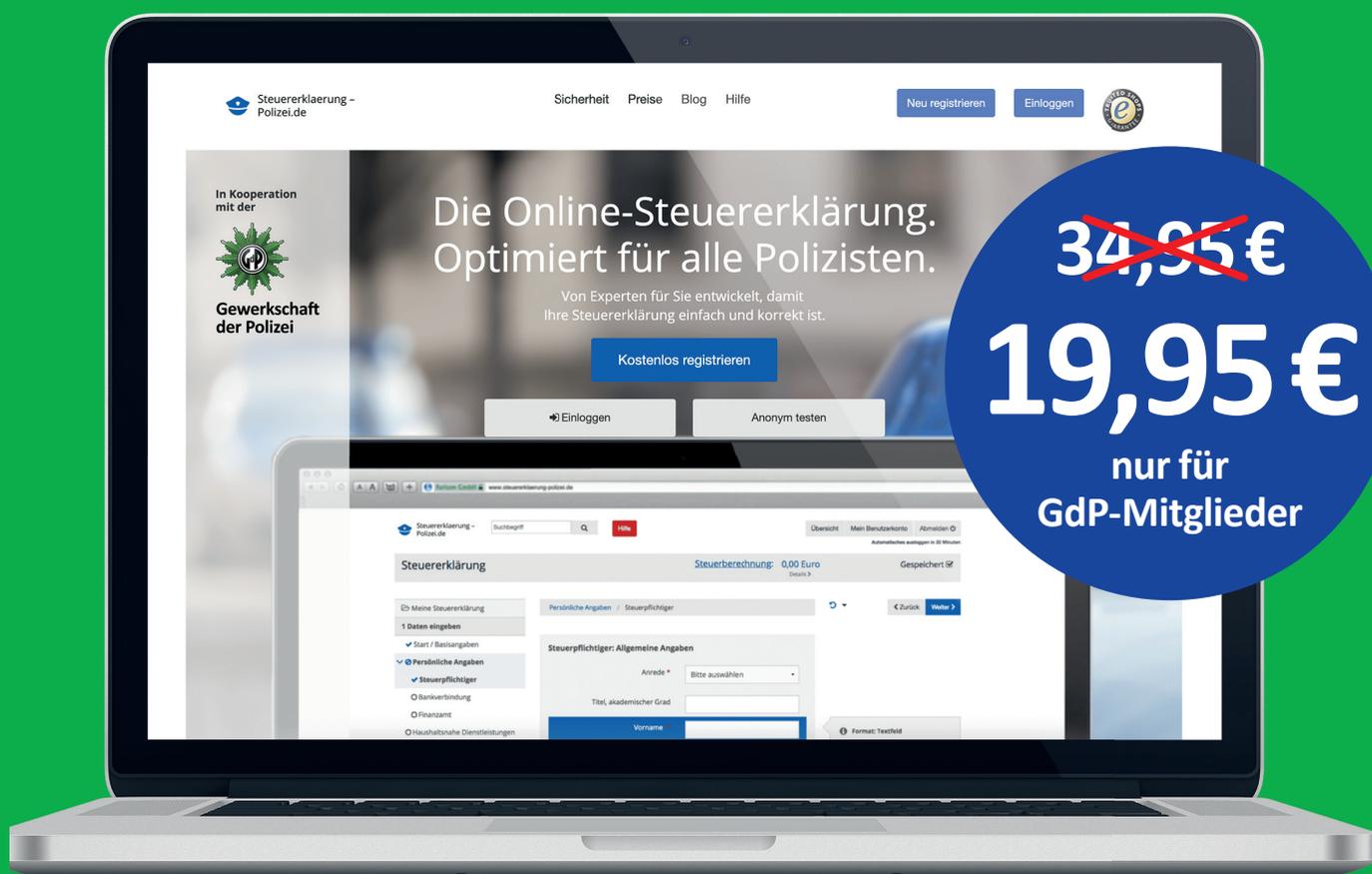
**Wir machen Ihre
Steuererklärung.**


**Vereinigte
Lohnsteuerhilfe e.V.**
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

15€ Rabatt für
GdP-Mitglieder



Online-Steuererklärung für Polizistinnen und Polizisten



GdP-Mitglieder können ihre Steuererklärung ab sofort noch besser und günstiger erledigen.

Und so geht's:

1. Gutschein-Code auf www.gdp.de abrufen
2. Auf Steuerklaerung-Polizei.de registrieren
3. Gutschein-Code vor Bestellabschluss eingeben
4. Steuererklärung abschicken

Jetzt registrieren und kostenlos testen:
Steuerklaerung-Polizei.de

Link zum Angebot unseres Kooperationspartners

www.gdp.de



**Gewerkschaft
der Polizei**

Ein starkes Team für die Polizei!



**Gewerkschaft
der Polizei**

PVAG Die Polizeiversicherung der
GdP + SIGNAL IDUNA Gruppe



Für alle Polizeibeschäftigten bleiben wir gemeinsam am Ball.

Als weltweit größte Interessenvertretung der Polizei setzt sich die Gewerkschaft der Polizei (GdP) für Ihre beruflichen Belange ein.

Die PVAG Polizeiversicherungs-AG, das Gemeinschaftsunternehmen der GdP und SIGNAL IDUNA Gruppe, bietet Ihnen als berufsständischer Versicherer spezielle Absicherung und Vorsorge.

GdP und PVAG – Ein starkes Team im Einsatz für Sie. Informieren Sie sich jetzt!

www.gdp.de – Telefon 030 3999210 – gdp-bund-berlin@gdp.de

www.pvag.de – Telefon 0231 1352551 – polizei-info@pvag.de

WISSEN SCHAFFT VORSPRUNG



Wir sind Ihr Partner, wenn es um zuverlässige und aktuelle Fachliteratur für die Aus- und Fortbildung und die tägliche Praxis der Polizei geht.

Weitere Informationen, Leseproben und Bestellmöglichkeiten unter www.vdpolizei.de

Unser Klassiker - auch online!



www.polizeifachhandbuch.de



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Forststraße 3a · 40721 Hilden · Telefon 0211 7104-212 · Telefax 0211 7104-270
service@vdpolizei.de · www.vdpolizei.de



SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Da für **Beschützensende.**

Unsere leistungsstarken Versicherungen für die Polizei.

Es hat sich viel getan, seit SIGNAL IDUNA vor über 110 Jahren gegründet wurde. Eins ist immer geblieben: unser Anspruch, als Gemeinschaft füreinander einzustehen. Vor allem durch unseren Spezialversicherer, die Polizeiversicherungs AG, können Sie sich auf maßgeschneiderte Versicherungslösungen verlassen.

SIGNAL IDUNA Gruppe
Unternehmensverbindungen Öffentlicher Dienst
Joseph-Scherer-Straße 3, 44139 Dortmund
Telefon 0231 135-2551
polizei-info@pvag.de
www.pvag.de



Gewerkschaft der Polizei

**Gewerkschaft der Polizei
JUNGE GRUPPE (GdP)**

Stromstraße 4, 10555 Berlin

Telefon: 030 399921-130

Telefax: 030 399921-29130

jungegruppe@gdp.de

www.gdpjg.de



www.instagram.com/jungegruppegdp



www.facebook.com/gdpjg



www.tiktok.com/@junge_gruppe_gdp